

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/54	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (A/48/717/Add.1)	91 a)	10. Dezember 1993	154
48/55	Internationaler Handel und Entwicklung (A/48/717/Add.1)	91 a)	10. Dezember 1993	155
48/164	Weiterverfolgung des Berichts der Süd-Kommission (A/48/717/Add.12)	91	21. Dezember 1993	157
48/165	Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/48/717/Add.12)	91	21. Dezember 1993	158
48/166	Agenda für Entwicklung (A/48/717/Add.12)	91	21. Dezember 1993	159
48/167	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	159
48/168	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	159
48/169	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	160
48/170	Hilfe für die Binnenstaaten in Zentralasien (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	162
48/171	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/48/717/Add.3)	91 b)	21. Dezember 1993	162
48/172	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/48/717/Add.5)	91 d)	21. Dezember 1993	164
48/173	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (A/48/717/Add.5)	91 d)	21. Dezember 1993	165
48/174	Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/48/717/Add.6)	91 e)	21. Dezember 1993	167
48/175	Dürre und Wüstenbildung (A/48/717/Add.7)	91 f)	21. Dezember 1993	167
48/176	Wohn- und Siedlungswesen (A/48/717/Add.8)	91 g)	21. Dezember 1993	168
48/177	Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (A/48/717/Add.8)	91 g)	21. Dezember 1993	170
48/178	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/48/717/Add.8)	91 g)	21. Dezember 1993	170
48/179	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (A/48/717/Add.9)	91 h)	21. Dezember 1993	171
48/180	Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung (A/48/717/Add.10)	91 i)	21. Dezember 1993	173
48/181	Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/48/717/Add.11)	91 j)	21. Dezember 1993	174
48/182	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer (A/48/718)	92	21. Dezember 1993	174
48/183	Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut (A/48/719)	93	21. Dezember 1993	176
48/184	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (A/48/719)	93	21. Dezember 1993	177
48/185	Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsddekade der Vereinten Nationen (A/48/721)	95	21. Dezember 1993	178
48/186	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/48/722)	96	21. Dezember 1993	179
48/187	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (A/48/723)	97	21. Dezember 1993	180
48/188	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/48/724)	98	21. Dezember 1993	180
48/189	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (A/48/725)	99	21. Dezember 1993	182
48/190	Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (A/48/725)	99	21. Dezember 1993	182

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/191	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/48/725)	99 a)	21. Dezember 1993	182
48/192	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme (A/48/725)	99 a)	21. Dezember 1993	184
48/193	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/48/725)	99 b)	21. Dezember 1993	185
48/194	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (A/48/725)	99 c)	21. Dezember 1993	186
48/195	Hilfe für Jemen (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	186
48/196	Internationale Hilfe für Sierra Leone (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	186
48/197	Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	187
48/198	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	188
48/199	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	189
48/200	Nothilfe für Sudan (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	190
48/201	Hilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	191
48/202	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (A/48/727)	101	21. Dezember 1993	192
48/203	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/48/728)	102	21. Dezember 1993	192
48/204	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (A/48/729)	103	21. Dezember 1993	193
48/205	Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung (A/48/730)	104	21. Dezember 1993	193
48/206	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/48/731)	105	21. Dezember 1993	195
48/207	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/48/732)	106	21. Dezember 1994	195
48/208	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/48/716)	41	21. Dezember 1993	196
48/209	Operative Entwicklungsaktivitäten: Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (A/48/733)	154	21. Dezember 1993	197
48/210	Wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (A/48/734)	169	21. Dezember 1993	198
48/211	Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas (A/48/735)	171	21. Dezember 1993	199
48/212	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan (A/48/715)	12	21. Dezember 1993	200
48/213	Hilfe für das palästinensische Volk (A/48/715)	12	21. Dezember 1993	200

48/54. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und der fortbestehenden Gültigkeit der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, des Dokuments mit dem Titel "A new Partnership for Development: The Cartagena Commitment"⁶ (Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von

Cartagena) und der verschiedenen Übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21⁷, die einen Gesamtrahmen für die Herbeiführung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Entwicklungsprobleme der neunziger Jahre vorgeben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/201 vom 21. Dezember 1990, 46/207 vom 20. Dezember 1991 und 47/184 vom 22. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt hat, insbesondere die institutionellen Reformen innerhalb der Organisation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die institutionellen Entwicklungen im Zusammen-

hang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels⁸,

zutiefst besorgt über die wiederholten Verzögerungen beim Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen,

betonend, daß es dringend notwendig ist, daß die Uruguay-Runde zu einem ausgewogenen Abschluß gebracht wird, unter Berücksichtigung der Fragen, die für die Entwicklungsländer und ihre Entwicklung von besonderem Interesse sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß das multilaterale Handelssystem gestärkt wird und daß sich alle Länder an die multilateral vereinbarten Regeln halten,

1. *bittet abermals nachdrücklich* alle Regierungen, die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung einen aktualisierten Bericht auszuarbeiten, in dem die positiven Ergebnisse auf institutioneller Ebene und die Umsetzung der Ergebnisse der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie die Entwicklungen bei der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen berücksichtigt werden.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/55. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und der fortbestehenden Gültigkeit der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, der Verpflichtung von Cartagena⁶ und der verschiedenen Übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21⁷, die einen Gesamtrahmen für die Herbeiführung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Entwicklungsprobleme der neunziger Jahre vorgeben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung⁹ über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung und ihre Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Umweltfragen geleistet hat,

mit Besorgnis feststellend, daß zwar eine Reihe von Entwicklungsländern höhere Wachstumsraten und eine Ausweitung ihres Handels verzeichnet haben, daß jedoch die derzeitige internationale Wirtschaftslage, die durch langsames Wachstum und eine zögernde wirtschaftliche Gesundung gekennzeichnet ist, schädliche Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gehabt hat,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines offenen, gerechten, sicheren, nichtdiskriminierenden und berechenbaren multilateralen Handelssystems, das mit den Zielen einer bestandfähigen Entwicklung vereinbar ist und das zu einer optimalen Aufteilung der Weltproduktion gemäß dem komparativen Vorteil führt, sowie der Wichtigkeit eines stabilen internationalen finanziellen Umfelds für die wirtschaftliche Gesundung und das Wachstum in allen Teilen der Weltwirtschaft, insbesondere in den Entwicklungsländern,

mit großer Besorgnis feststellend, daß der Druck zugunsten von Protektionismus und Unilateralismus, insbesondere in zahlreichen entwickelten Ländern, zugenommen hat, und in dieser Hinsicht betonend, daß alle Länder dem Protektionismus Einhalt gebieten und diese Tendenz umkehren und die multilateral vereinbarten Handelsregeln beachten müssen,

sowie betonend, daß die hohen wirtschaftlichen Kosten protektionistischer Politiken nachteilige Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, haben, sowie ferner betonend, daß derartige Politiken in diesem Zusammenhang niemals ein geeignetes Mittel darstellen, um mit den gravierenden Problemen der Arbeitslosigkeit fertig zu werden,

in der Erkenntnis, daß der verbesserte Zugang zu den Auslandsmärkten und die weitere Liberalisierung des multilateralen Handels äußerst wichtige Voraussetzungen für die Wiederingangsetzung des Wachstums in allen Teilen der Weltwirtschaft, insbesondere in den Entwicklungsländern, sind,

mit Genugtuung feststellend, daß zahlreiche Entwicklungsländer sowie eine Reihe anderer Länder bedeutende strukturelle Wirtschaftsreformen vornehmen sowie ihre Handelspolitik liberalisieren und Anstrengungen zur regionalen Wirtschaftsintegration unternehmen und daß diese Politiken zur Ausweitung des Welthandels beigetragen und die Exportmöglichkeiten sowie die Aussichten aller Länder auf wirtschaftliches Wachstum erhöht haben,

sowie in der Erkenntnis, daß die Prozesse der regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die sich in den letzten Jahren verstärkt haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft die Reformen, die von zahlreichen Entwicklungsländern und den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften zur Zeit unternommen

men werden, verstärkt unterstützen muß und daß insbesondere auch ihren Exporten verstärkter Zugang zum Weltmarkt eingeräumt werden muß, was für den Erfolg dieser Reformen und ihre weitere Förderung von entscheidender Bedeutung ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder Vorrang einzuräumen, da ihre Volkswirtschaften fragil sind und sie für von außen herangetragene Erschütterungen und Naturkatastrophen besonders anfällig sind,

sowie in Bekräftigung der Botschaft des Handels- und Entwicklungsrats an die an der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen teilnehmenden Regierungen, die vom Rat während des zweiten Teils seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedet worden war und in der der Rat betonte, daß der baldige und erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde als Voraussetzung für die Rückkehr auf den Wachstumspfad, für die Ausweitung des Handels und für die Verbesserung des weltweiten Wirtschaftsklimas gesehen werden sollte¹⁰,

betonend, daß Fragen, die für die Entwicklungsländer und ihre Entwicklung von besonderem Interesse sind, voll berücksichtigt werden müssen, wenn die Uruguay-Runde zu einem ausgewogenen Abschluß gebracht werden soll,

betonend, daß ein Scheitern der Uruguay-Runde das Vertrauen der Unternehmen ernsthaft erschüttern, die Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten auf dem Gebiet des Handels verstärken, weltweit das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Gesundung verzögern, nicht wettbewerbsfähige Sektoren der Wirtschaft fördern und schützen sowie die Reformen untergraben könnte, die zahlreiche Entwicklungsländer zur Zeit im Hinblick auf die Außenorientierung ihrer Volkswirtschaften unternehmen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Herangehens an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen im Kontext einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß die komplexen Zusammenhänge zwischen Handel und Umwelt die Bemühungen um eine bestandfähige Entwicklung und die Aufrechterhaltung eines freien und offenen Handelssystems vor beträchtliche Herausforderungen stellen,

mit Genugtuung über den Beschluß 402 (XXXIX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 26. März 1993¹¹ über bestandfähige Entwicklung und seine Schlußfolgerungen 407 (XL) vom 1. Oktober 1993¹² betreffend den Beitrag, den die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung zu der Untersuchung über die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Handel und Umwelt leistet,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner neununddreißigsten Tagung¹³ und den ersten Teil seiner vierzigsten Tagung¹⁴ und fordert alle Staaten auf, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die in der Verpflichtung von Cartagena enthaltenen Politiken und Maßnahmen weiter zu verfolgen und ihre Durchführung zu überwachen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen aus der Aussprache des Handels- und Entwicklungsrats, die sich unter anderem auf den *Trade and Development Report, 1993* (Handels- und Entwicklungsbericht 1993) stützte, betreffend die internationalen Auswirkungen der makroökonomischen Politiken und Fragen im Zusammenhang mit der Interdependenz, die einen konkreten Beitrag zu einem Auffassungswandel in bezug auf Fragen der Wachstumsdynamik in verschiedenen Regionen darstellen, insbesondere was den konzeptionellen Rahmen, die Gestaltung und die Durchführung struktureller Anpassungspolitiken betrifft;

4. *erkennt an*, daß die Handelsliberalisierung durch alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Verbesserung der Ressourcenallokation, des Wirtschaftswachstums, einer bestandfähigen Entwicklung und der Beschäftigungssituation in allen Ländern ist;

5. *unterstreicht* in diesem Kontext die dringende Notwendigkeit der Handelsliberalisierung und eines verbesserten Zugangs zu den Märkten aller Länder, insbesondere der entwickelten Länder, mit dem Ziel, weltweit Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen, die allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, sowie den Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften zugute kommen;

6. *betont*, daß es im Hinblick auf die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung mit Hilfe des Handels unabdingbar ist, daß die bestehenden Verzerrungen im internationalen Handel beseitigt werden; betont insbesondere die Notwendigkeit eines beträchtlichen und fortschreitenden Abbaus der Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft, einschließlich binnenwirtschaftlicher Ordnungen, des Marktzugangs und der Exportsubventionen, wie auch zugunsten der Industrie und anderer Sektoren, um zu vermeiden, daß den effizienteren Produzenten, insbesondere in den Entwicklungsländern, große Verluste zugefügt werden; und betont in diesem Zusammenhang ferner, daß weltweit in allen Wirtschaftssektoren eine Handelsliberalisierung stattfinden sollte, damit ein Beitrag zu einer bestandfähigen Entwicklung geleistet wird;

7. *beklagt* die wiederholten Verzögerungen beim Abschluß der Uruguay-Runde;

8. *bittet nachdrücklich* alle Länder, insbesondere die großen entwickelten Länder, alle noch offenen Meinungsverschiedenheiten in allen Verhandlungsbereichen beizulegen, um einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde sicherzustellen;

9. *fordert* alle Teilnehmer an der Uruguay-Runde *nachdrücklich auf*, die Runde bis zum 15. Dezember 1993 abzuschließen, dabei die Fragen zu berücksichtigen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, und ein umfassendes Paket von Maßnahmen für den Marktzugang von Gütern und Dienstleistungen vorzusehen, namentlich von solchen, die von diesen Ländern exportiert

werden, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, daß alle Beteiligten voll zu diesem Prozeß beitragen;

10. *bittet* alle Teilnehmer *nachdrücklich*, den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um ihnen die volle Teilnahme an dem multilateralen Handelssystem zu erleichtern;

11. *hebt hervor*, daß die Fähigkeit zahlreicher Entwicklungsländer, sich durch den internationalen Handel die Mittel zu beschaffen, die sie zur Finanzierung der für eine bestandfähige Entwicklung erforderlichen Investitionen benötigen, durch tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse, namentlich auch progressive Zölle, die ihren Zugang zu den Exportmärkten einschränken, beeinträchtigt werden kann, und hebt außerdem hervor, daß ein umfassender und ausgewogener Abschluß der Uruguay-Runde allen Ländern helfen würde, finanzielle Mittel zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung zu mobilisieren;

12. *betont*, daß ein offenes, gerechtes, sicheres, nicht-diskriminierendes und berechenbares multilaterales Handelssystem, das mit den Zielen einer bestandfähigen Entwicklung vereinbar ist und das zu einer optimalen Aufteilung der Weltproduktion gemäß dem komparativen Vorteil führt, allen Handelspartnern zugute kommt, und betont in diesem Zusammenhang außerdem, daß ein verbesserter Marktzugang für die Ausfuhren der Entwicklungsländer Hand in Hand mit fundierten makroökonomischen und Umweltpolitiken einen positiven Einfluß auf die Umwelt hätte und somit ein wichtiger Beitrag zu einer bestandfähigen Entwicklung wäre;

13. *betont außerdem*, daß Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig unterstützen sollten, damit eine bestandfähige Entwicklung herbeigeführt wird;

14. *betont ferner*, daß Umweltmaßnahmen zur Bewältigung von grenzüberschreitenden oder weltweiten Umweltproblemen nach Möglichkeit auf einem internationalen Konsens beruhen sollten, und betont in diesem Zusammenhang des weiteren, daß die internationale Gemeinschaft im Wege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit eine möglichst breite internationale Koordinierung der Umwelt- und Handelspolitiken anstreben sollte, unter Berücksichtigung der komplexen Zusammenhänge, die zwischen Umwelt, Handel und bestandfähiger Entwicklung bestehen;

15. *betont*, daß zum Schutz der Umwelt getroffene handelspolitische Maßnahmen nicht als ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder als eine verschleierte Einschränkung des internationalen Handels eingesetzt werden dürfen und daß in dieser Hinsicht einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen, die nicht in die Zuständigkeit des Einfuhrlandes fallen, vermieden werden sollen;

16. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihrer besonderen Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt auch weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere grundsatzpolitische Analysen durchführt, konzeptionelle Arbeit leistet und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz zu gewährleisten, in dem Bestreben, daß Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig unterstützen, und dabei die Arbeiten zu berücksichtigen, die von dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und

anderen zuständigen internationalen und regionalen Wirtschaftsinstitutionen zur Zeit durchgeführt werden;

17. *bittet* das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, an Handels- und Umweltangelegenheiten umfassend heranzugehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die Kommission für bestandfähige Entwicklung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/164. Weiterverfolgung des Berichts der Süd-Kommission

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/155 vom 19. Dezember 1991, in der sie die Relevanz des Berichts *The Challenge to the South: The Report of the South Commission* (Die Herausforderung an den Süden: Bericht der Süd-Kommission)¹⁵ in bezug auf die Fragen anerkannte, denen sich der Süden in den neunziger Jahren gegenüber sieht, insbesondere was den Nord-Süd-Dialog, den Handel, die Finanzen, die Technologie sowie die regionale Zusammenarbeit und die Integration der Entwicklungsländer betrifft,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Süd-Kommission¹⁶, in dem ein umfassendes Herangehen an die Fragen der Süd-Süd-Zusammenarbeit vorgeschlagen wird,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Exemplaren des Berichts der Süd-Kommission in den Entwicklungsländern gewährt hat,

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung einer Agenda für Entwicklung die in dem Bericht enthaltenen Erörterungen und Schlußfolgerungen zu berücksichtigen;

2. *ist der Auffassung*, daß eine umfassende und systematische Prüfung und Analyse der Süd-Süd-Zusammenarbeit weltweit erforderlich ist, um die Debatte, die Entscheidungsfindung und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene innerhalb des Systems der Vereinten Nationen voranzutreiben und diese Zusammenarbeit in und zwischen den Regionen des Südens und weltweit zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen umfassenden Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" zu erstellen, der quantitative Daten und Indikatoren zu allen Aspekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit enthält und der mit Hilfe aller zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, erstellt wird;

4. *fordert* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen und subregionalen Organisationen, *auf*, für die

Erstellung des Berichts analytische und empirische Daten zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seinen Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen; bei dieser Gelegenheit wird die Versammlung beschließen, ob weitere Berichte zu dieser Frage erforderlich sind.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/165. Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Gültigkeit der von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und Verpflichtungen in bezug auf die Entwicklung, namentlich der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ und der Agenda 21⁷, die einen Gesamtrahmen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung vorgeben,

feststellend, daß der Generalsekretär zur Zeit an einem Bericht über eine Agenda für Entwicklung arbeitet, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 erbeten,

in Anerkennung der Tendenz zu regionaler Zusammenarbeit und Integration, Interdependenz der Nationen und Globalisierung der wirtschaftlichen Fragen und Probleme,

in der Überzeugung, daß es ohne wirtschaftliche und soziale Entwicklung und ohne eine Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht möglich sein wird, uneingeschränkt und in allen Ländern Frieden, Sicherheit und Wohlstand herbeizuführen,

eingedenk der wechselseitigen Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Problemen und den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung und in dem Bewußtsein, daß die Beschleunigung der Entwicklung, die vollständige Beseitigung der Armut und die Notwendigkeit, die Ungleichheiten zwischen den Ländern auszugleichen und echte internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und eine echte Entwicklungspartnerschaft herbeizuführen, zu den vordringlichsten Herausforderungen zählen, denen sich die Weltgemeinschaft gegenüber sieht,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerk-

samkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken,

feststellend, daß es Aufgabe des Generalsekretärs ist, alle Länder zu ermutigen, sich an einem konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung zu beteiligen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu erleichtern,

in der Überzeugung, daß die Verpflichtung auf Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspartnerschaft, die sich in den letzten Jahren in verschiedenen Formen herausgebildet hat, eine solide Grundlage für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, wobei diese Verpflichtung deutlich in mehreren Dokumenten zum Ausdruck kommt, namentlich in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, der Verpflichtung von Cartagena, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der Agenda 21,

sowie in der Überzeugung, daß es wichtig ist, auf dem Geist der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspartnerschaft durch einen konstruktiven Dialog zwischen allen Ländern, insbesondere zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, weiter aufzubauen, mit dem Ziel, ein internationales wirtschaftliches Umfeld zu fördern, das eine bestandfähige Entwicklung begünstigt,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den konstruktiven Dialog und die konstruktive Partnerschaft zu verstärken, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung weiter voranzubringen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von der unabdingbaren Notwendigkeit des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, geteilten Verantwortlichkeiten und der Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung geleitet sein sollte, wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung festgelegt, und daß das System der Vereinten Nationen bei der Erleichterung eines solchen Dialogs eine zentrale Rolle spielen sollte;

3. *erklärt ferner erneut*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine Analyse und Empfehlungen über Mittel und Wege zur Förderung eines solchen Dialogs vorzulegen, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten an einer Agenda für Entwicklung sowie der Fortschritte, die bei der Erfüllung der im achten Präambelabsatz erwähnten Verpflichtung erzielt worden sind.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/166. Agenda für Entwicklung*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992,

überzeugt von der Notwendigkeit, einen Rahmenplan für die Förderung eines internationalen Konsenses auf dem Gebiet der Entwicklung auszuarbeiten,

entschlossen, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen auf dem wirtschaftlichen und dem sozialen Sektor zu verstärken, und in dieser Hinsicht in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen wieder eine aktivere Rolle bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung übernehmen müssen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Staaten im Zusammenhang mit einer Agenda für Entwicklung zum Ausdruck gebracht haben,

mit Genugtuung über die Absicht des Generalsekretärs, Anfang 1994 den in ihrer Resolution 47/181 erbetenen Bericht herauszugeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 47/181 der Generalversammlung¹⁹;

2. *beschließt*, daß die zwischenstaatlichen Erörterungen zur Prüfung einer Agenda für Entwicklung und der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs auf der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden werden;

3. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, sich dafür einzusetzen, daß möglichst früh im Jahr 1994 allen Interessierten offenstehende breit angelegte Erörterungen und ein Meinungsaustausch über eine Agenda für Entwicklung stattfinden, unter Zugrundelegung des in ihrer Resolution 47/181 erbetenen Berichts des Generalsekretärs;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, zur Gewährleistung breit angelegter Erörterungen die zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zuständigen multilateralen Institutionen und andere zuständige Organisationen, einschließlich wissenschaftlicher und akademischer Institutionen, zu bitten, sich voll an diesen Erörterungen zu beteiligen oder bei diesen Erörterungen ihre Auffassungen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gegebenenfalls weitere Empfehlungen im Anschluß an seinen Bericht über eine Agenda für Entwicklung vorzulegen, unter Berücksichtigung der während der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie der Auffassungen, die während der vom Präsidenten der Generalversammlung geförderten Erörterungen zum Ausdruck gebracht und unter seiner Federführung zusammengefaßt wurden;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1994 die "Agenda für Entwicklung" als

mögliches Thema für den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1994 in Betracht zu ziehen;

7. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung besondere Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, um zu prüfen, wie die Agenda für Entwicklung gefördert und ihr ein politischer Impuls erteilt werden kann;

8. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Agenda für Entwicklung" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/167. Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer*Die Generalversammlung*

1. *vertritt die Auffassung*, daß die Voraussetzungen für die Herbeiführung einer vollen Einigung über alle noch offenen Fragen bezüglich des Entwurfs eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer derzeit nicht gegeben sind und daß der Handels- und Entwicklungsrat seine Arbeit zur Herbeiführung einer Einigung über den Kodex wiederaufnehmen und fortsetzen sollte, falls die Regierungen entweder direkt oder über den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wenn dieser gemäß Resolution 46/214 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 Bericht erstattet, mitteilen, daß die für eine Einigung über die noch offenen Fragen erforderliche Annäherung der Auffassungen zustande gekommen ist;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen der Verpflichtung von Cartagena⁶ und unter Berücksichtigung der Feststellungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für den Zusammenhang zwischen Investitionen und Technologietransfer über den Stand der Erörterungen Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/168. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen und Regeln der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989 und 46/210 vom 20. Dezember 1991,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Resolution 46/210 der Generalversammlung ausgearbeiteten Mitteilung sowie der darin enthaltenen Ideen²⁰,

besorgt darüber, daß der in Ziffer 4 ihrer Resolution 46/210 erwähnte Auftrag nicht voll ausgeführt worden ist,

unter Berücksichtigung der Neugliederung des Sekretariats der Vereinten Nationen und der sich daraus ergebenden Neuaufteilung der Aufgaben,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einige entwickelte Länder einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer ergreifen, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen unvereinbar sind und das Ziel verfolgen, einem Staat gewaltsam den Willen eines anderen Staates aufzuzwingen;

2. *fordert nachdrücklich* die Durchführung ihrer Resolutionen 44/215 und 46/210;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig mit der Aufgabe der Überwachung der Anwendung von derartigen Maßnahmen zu betrauen und die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 44/215 und 46/210 geforderten Studien auf diesem Gebiet auch weiterhin zu erstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/169. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989 und 46/212 vom 20. Dezember 1991,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die

gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß fünfzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungs Herausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

sowie unter Hinweis auf das am 10. Dezember 1982 verabschiedete Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen²¹,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale Kooperationsvereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration für eine umfassende Lösung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sind,

feststellend, daß es notwendig ist, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

2. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitstaaten unter den Entwicklungsländern in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einräumen, ihre legitimen Interessen nicht beeinträchtigen;

3. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, im Sinne der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, in

der von der achtzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten und in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder³ vorgesehen sind;

5. *bittet* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten, ihre Kooperationsvereinbarungen zur Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr weiter zu stärken, um den Transitgüterverkehr mit finanzieller und technischer Unterstützung von Gebern und Finanzinstitutionen zu erleichtern;

6. *betont*, daß Hilfe beim Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen und -dienste zum Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Neustrukturierung der Wirtschaften der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern berücksichtigen sollten;

7. *fordert* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsorganisationen *auf*, den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und den Ausbau ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme weiter zu fördern und seine Unterstützung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie seine auf die Förderung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit dieser Länder ausgerichtete technische Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 17. bis 19. Mai 1993 in New York abgehaltene Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen²², und schließt sich den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen an;

10. *ersucht* den Generalsekretär, 1995 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen einzuberufen, um die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme in den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern auf der Grundlage einer Evaluierung der Transitsysteme dieser Länder zu prüfen, die der Generalsekretär der Han-

dels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vornehmen wird, und dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung weitere geeignete Maßnahmen zu empfehlen, so auch die Ausarbeitung von Programmen zur weiteren Verbesserung dieser Transitsysteme;

11. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erstellten Einzelstudien über Transitprobleme und ermutigt die internationale Gemeinschaft, davon nach Bedarf Gebrauch zu machen, wenn sie Strategien zur Bewältigung der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern ausarbeitet;

12. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bereitstehenden Gesamtmittel und in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalkommissionen 1994 ein Symposium für Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern zu veranstalten, das sich mit konkreten regionalen Problemen bei der Umsetzung der Empfehlungen der im Mai 1993 abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen befaßt, und auf diesem Symposium die Ergebnisse der in Ziffer 11 erwähnten Studien vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern an der Tagung und an dem Symposium teilnehmen können, die in Ziffer 10 beziehungsweise 12 erwähnt sind;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen für die Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und bittet die Konferenz nachdrücklich, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu kontrollieren, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von Interesse sind;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zur Verfügung stehenden Mittel die Kapazität der Konferenz in ihrem die Binnenentwicklungsländer betreffenden Tätigkeitsbereich zu erhöhen, um so die wirksame Durchführung der in dieser Resolution geforderten Aktivitäten und der bereits laufenden Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern sicherzustellen;

16. *bittet* die internationale Gemeinschaft und die Vorbereitungsorgane aller demnächst bevorstehenden einschlägigen großen Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung der Dokumentation den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der Binnen- und der Transitstaaten unter den Entwicklungsländern und der Mitwirkung dieser Länder an diesen Tagungen und Konferenzen Rechnung zu tragen;

17. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²³ über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution zur Vorlage auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen weiteren Bericht zu erstellen;

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/170. Hilfe für die Binnenstaaten in Zentralasien

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 48/169 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern" und in der Erwartung, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenstaaten in Zentralasien sich an den in dieser Resolution erwähnten Aktivitäten und Tagungen beteiligen werden,

erinnernd an die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Hinblick auf Schwerpunktbereiche und Modalitäten für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transitsysteme der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern, die auf der vom Handels- und Entwicklungsrat vom 17. bis 19. Mai 1993 in New York veranstalteten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen abgegeben wurden und die im Bericht über die Tagung der Regierungssachverständigen²² wiedergegeben sind,

insbesondere erinnernd an diejenigen Absätze der einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagung von Regierungssachverständigen, die die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die benachbarten Transitentwicklungsländer betreffen²⁴,

feststellend, daß sich diese Länder bemühen, in die Weltmärkte vorzudringen, und daß ein solches Ziel die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems erfordert,

betonend, wie wichtig es ist, daß ein Programm zur Verbesserung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme, einschließlich einer besseren Koordinierung zwischen dem Bahn- und dem Straßenverkehr, in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den benachbarten Transitentwicklungsländern ausgearbeitet wird,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die bilaterale Kooperationsvereinbarungen, multilaterale Vereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration bei einer umfassenden Lösung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und bei der Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den benachbarten Transitentwicklungsländern spielen,

1. *erkennt an*, daß verschiedene Formen internationaler technischer und finanzieller Hilfe notwendig sein werden, um die Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den benachbarten Transitentwicklungsländern zu verbessern, einschließlich einer allgemeinen Untersuchung des Transitinfrastruktur- und -wiederaufbaubedarfs zur Unterstützung der nationalen und regionalen Maßnahmen und Programme;

2. *erkennt außerdem an*, daß die von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in diesem Kontext derzeit durchgeführte Arbeit hier eine Ausgangsgrundlage bieten kann;

3. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Transitsystem der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der benachbarten Transitentwicklungsländer zu evaluieren und ein Programm zur Verbesserung ihrer Transiteinrichtungen auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/171. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵ zu eigen gemacht hat, ihre Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms sowie ihre Resolution 47/173 vom 22. Dezember 1992 über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und die Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, und ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie das Dokument mit dem Titel "A New Partnership for Development: The Cartagena Commitment"⁶ (Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartage-

na), das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde, und auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Texte, insbesondere die Agenda 21⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die auf der am 30. September 1993 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder in Befolgung des Beschlusses verabschiedet wurde, der auf der im Februar 1990 in Dhaka abgehaltenen Ministertagung gefaßt worden war²⁵,

ferner unter Hinweis darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation dieser Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neu zu beleben und zu beschleunigen und ihnen den Weg zu nachhaltigem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu ebnet,

feststellend, daß viele der am wenigsten entwickelten Länder ihrerseits zwar mutige und weitreichende grundsatzpolitische Reformen und Anpassungsmaßnahmen im Einklang mit dem Aktionsprogramm durchführen, daß die Durchführung der internationalen Unterstützungsmaßnahmen und die Verwirklichung der von einer Reihe von Geberländern eingegangenen Verpflichtungen jedoch hinter den Vorstellungen des Aktionsprogramms zurückgeblieben ist,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, daß sich die sozioökonomische Lage der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt weiter verschlechtert,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den hohen Schuldenbestand und die schwere Schuldendienstbelastung der am wenigsten entwickelten Länder, den begrenzten Marktzugang für ihre Erzeugnisse und die geringeren Mittelzuflüsse für die Entwicklung,

betonend, daß die Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern eine einmalige Gelegenheit gibt, nach Bedarf neue Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms während der noch verbleibenden Jahre der Dekade zu verbessern,

sowie betonend, daß die Durchführung des Aktionsprogramms eine Halbzeitüberprüfung vorsieht, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms vorgenommen wird und deren Ergebnisse der Generalversammlung vorgelegt werden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶,

1. *bekräftigt* die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder;

2. *fordert* alle Regierungen, internationalen Organisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht

kommenden Organisationen *auf*, vordringlich konkrete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung des Aktionsprogramms zu ergreifen;

3. *begrüßt* die grundlegenden und weitreichenden innerstaatlichen Reformen, die die am wenigsten entwickelten Länder durchgeführt haben oder zur Zeit durchführen, und stellt fest, daß diese Anstrengungen fortgesetzt werden sollten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geberländer, ihren Verpflichtungen in allen in dem Aktionsprogramm dargelegten Bereichen nachzukommen, und bittet nachdrücklich darum, den Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder eine entsprechende Unterstützung von außen zuteil werden zu lassen und dabei auch weiterhin die Möglichkeit im Auge zu behalten, in bestimmten für die am wenigsten entwickelten Länder wichtigen Bereichen weitere neue Maßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Geberländer *auf*, ihren in dem Aktionsprogramm enthaltenen Hilfszusagen vorrangig nachzukommen und diese so zu erhöhen, daß sie dem zusätzlichen Mittelbedarf der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen, namentlich auch dem Bedarf der Länder, die im Anschluß an die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt wurden;

6. *betont*, daß es nur dann zu Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung wirksam durchführen und wenn zwischen ihnen und ihren Entwicklungspartnern eine starke und entschlossene Partnerschaft entsteht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 142 des Aktionsprogramms in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Regionalkommissionen und den federführenden Organisationen der Hilfsprogramme auch weiterhin die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms und seiner Anschlußmaßnahmen sicherzustellen;

8. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, weitere innovative Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit finanzielle und technische Unterstützung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms bereitgestellt und mobilisiert wird;

9. *betont außerdem*, wie wichtig wirksame Mechanismen für Anschlußmaßnahmen an das Aktionsprogramm und dessen Überwachung sind, und stellt fest, daß die jährliche Überprüfung des Durchführungsstandes des Aktionsprogramms, die der Handels- und Entwicklungsrat auf der Grundlage des Jahresberichts über die am wenigsten entwickelten Länder vornimmt, mit zu dem Dialog dieser Länder und ihrer Entwicklungspartner über Entwicklung beiträgt, und bittet nachdrücklich um eine Verstärkung dieser Aktivität;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schwierigen Finanzlage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen während seines fünften Programmzyklus und deren Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder und bittet alle Beteiligten nachdrücklich, Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Entwicklungsprogramme durchzuführen;

11. *begrüßt* die Initiativen einiger Geberländer, die öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder abzuschreiben beziehungsweise zu vermindern, und bittet andere Länder, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

12. *erklärt erneut*, daß vermehrte Handelsmöglichkeiten zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums in den am wenigsten entwickelten Ländern beitragen können, und verlangt, daß der Marktzugang für die Erzeugnisse dieser Länder beträchtlich verbessert wird, insbesondere dadurch, daß, wo immer möglich, tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse beseitigt oder beträchtlich vermindert werden, und daß den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Schlußakte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, mit dem Ziel, sie in das weltweite Handelssystem einzubinden;

13. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Herausforderungen auf dem Gebiet der Umwelt und der Entwicklung, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, sowie von ihrer Anfälligkeit in dieser Beziehung, und bittet die Entwicklungspartner nachdrücklich, diesen Ländern zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihre Fähigkeit zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung zu verbessern;

14. *bittet* die Vorbereitungsorgane und alle in Betracht kommenden künftigen größeren Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung ihrer Schlußdokumente die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen;

15. *begrüßt* den positiven Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen in den am wenigsten entwickelten Ländern auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung;

16. *beschließt*, Anfang September 1995 oder zu einem geeigneten anderen Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Auftrag, im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und der Resolution 45/206 der Generalversammlung eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig angemessene und gründliche Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung getroffen werden;

18. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, sich auf seiner Frühjahrstagung 1994 mit der Planung der Aktivitäten zur Vorbereitung der Tagung für die globale Halbzeitüber-

prüfung, namentlich auch der zwischenstaatlichen, Experten-, sektoralen und interinstitutionellen Vorbereitungstreffen und der Sachdokumentation zu befassen;

19. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen und internationalen Organisationen, einschließlich der multilateralen und bilateralen Institutionen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Hilfe, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß die eingehende globale Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms entsprechend vorbereitet wird;

20. *ersucht* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Berichte vorzulegen, die eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich enthalten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen die eingegangenen Verpflichtungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, sowie, soweit erforderlich, Vorschläge für neue Maßnahmen als weiterer Beitrag zu den Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung;

21. *betont*, wie wichtig es ist, daß die institutionelle Identität und Eigenständigkeit der Abteilung für die am wenigsten entwickelten Länder im Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erhalten bleibt, die mit der Aufgabe der Überwachung des Aktionsprogramms und dessen Anschlußmaßnahmen auf weltweiter Ebene betraut ist, und begrüßt die Maßnahmen, die der Generalsekretär zur Besetzung der freien Stelle des Direktors der Abteilung ergriffen hat;

22. *wiederholt ihr* in Resolution 46/156 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, außerplanmäßige Mittel zu mobilisieren, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an den Frühjahrstagungen des Handels- und Entwicklungsrats sowie an den zwischenstaatlichen, Experten-, sektoralen und interinstitutionellen Vorbereitungstreffen für die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

23. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung die Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats betreffend die Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung sowie die Frage zu behandeln, wie die Kosten für die volle und wirksame Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an dieser Tagung bestritten werden können;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/172. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zu-

sammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁷ gebilligt hat, und ihrer Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung und der Resolution 1992/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

betonend, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auch weiterhin ein Schlüsselement der internationalen Zusammenarbeit ist und die anderen Formen der internationalen technischen Zusammenarbeit ergänzt und daß ihr Zweck letztlich darin besteht, das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Erschließung der Humanressourcen, unter Heranziehung der Kapazitäten der Entwicklungsländer zu fördern,

sowie erneut erklärend, daß die Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zwar in erster Linie Sache der Entwicklungsländer selbst ist, daß das System der Vereinten Nationen und die entwickelten Länder solche Aktivitäten jedoch unterstützen sollten und daß das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires auch weiterhin eine führende Rolle als Förderer und Katalysator der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielen sollte,

mit Genugtuung Kenntnis davon nehmend, daß, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/159 der Generalversammlung²⁸ hervorgeht, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen berichtet haben, daß auf Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mehr Gewicht gelegt werde, und daß fast alle Organisationen, von denen eine Antwort eingegangen ist, berichtet haben, daß sie Grundsatzmaßnahmen zur schnelleren Inanspruchnahme dieser Form der Zusammenarbeit verabschiedet hätten oder im Begriff seien, dies zu tun, und die Rolle hervorhebend, die dem operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Inanspruchnahme dieser Kooperationsform zufällt,

1. *macht sich* den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine achte Tagung²⁹ sowie die von dem Hochrangigen Ausschuß in Anhang I seines Berichts verabschiedeten Beschlüsse *zu eigen*;

2. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die entwickelten Länder unter ihnen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Programme und Organe, deren Tätigkeit mit der des Wirtschafts- und Sozialrats verknüpft ist, sowie die Sonderorganisationen, der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich hohen Vorrang einzuräumen und volle Unterstützung zu gewähren, unter anderem auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Technologietransfer, Aufbau von Kapazitäten, Bildung und technische Ausbildung und technisches Know-how;

3. *ersucht* alle diejenigen, die an der Umsetzung der in dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses erwähnten Strategie zur Förderung und Anwendung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in den neunziger Jahren³⁰ beteiligt sind, sicherzustellen, daß von dieser Zusammenarbeit allgemein Gebrauch gemacht wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie über die Maßnahmen im Anschluß an diese Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/173. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983, 39/215 vom 18. Dezember 1984, 40/195 vom 17. Dezember 1985, 42/181 vom 11. Dezember 1987, 44/221 vom 22. Dezember 1989 und 46/160 vom 19. Dezember 1991, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern, und in denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, mit der die Konferenz geschaffen wurde, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat³¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³²,

mit Genugtuung über die Umwandlung der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika in die Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, deren Ziel darin besteht, den Prozeß der wirtschaftlichen Integration und Zusammenarbeit in der Region zu vertiefen und auszuweiten, unter voller Teilhabe aller Bürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Unterstützung und ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb der neuen Gemeinschaft unter Beweis stellen,

im Hinblick auf die Bemühungen der Gemeinschaft, ihr Aktionsprogramm durchzuführen,

erneut erklärend, daß die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft nur erreicht werden kann, wenn die Gemeinschaft über angemessene Mittel verfügt,

mit Genugtuung darüber, daß das Mehrparteienverhandlungsforum Südafrikas die Rückgliederung der Walfischbucht und der der Küste vorgelagerten Inseln in Namibia befürwortet hat und daß zwischen der Regierung Namibias und der Regierung Südafrikas Einigung darüber erzielt worden ist, den Rückgliederungsprozeß bis zum 28. Februar 1994 abzuschließen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Auswirkungen von Krieg, Dürre, Verlusten an Menschenleben und der Zerstörung wirtschaftlicher und sozialer Infrastrukturen im südlichen Afrika die Fortführung und Verstärkung der

Wiederaufbauprogramme erfordern, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

in Anerkennung der positiven Entwicklungen, die in Südafrika stattgefunden haben, so auch der Beschlüsse über die Schaffung eines Übergangsexekutivrats und die Abhaltung demokratischer Wahlen am 27. April 1994,

ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck verleihend über die unregelmäßige und sich verschlechternde politische und militärische Situation in Angola, nach wie vor in Sorge über die ernste humanitäre Lage und betonend, wie wichtig eine fortgesetzte und wirksame Präsenz der Vereinten Nationen für die Förderung einer Verhandlungsregelung in Angola ist, damit der Friedensprozeß vorangebracht wird,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Fortschritten bei der Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik³³ zwischen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana, feststellend, daß somit in Mosambik allmählich wieder normale Verhältnisse einkehren, und betonend, daß alle Beteiligten auch weiterhin positive Maßnahmen ergreifen müssen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Mechanismen für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft erzielt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem dieser die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika beschreibt;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, dieser Möglichkeit nachzugehen;

4. *würdigt* die Fortschritte, die die Mitglieder der Gemeinschaft bei der Durchführung ihres Aktionsprogramms bislang erzielt haben, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft mehr finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf decken kann;

6. *appelliert an* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration, wozu auch die möglichst baldige Beteiligung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken gehört, voranbringen kann;

7. *begrüßt* die in der Gemeinschaft zur Zeit stattfindenden wirtschaftlichen und politischen Reformen, deren Ziel darin besteht, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration in den neunziger Jahren besser in den Griff zu bekommen;

8. *fordert* die südafrikanischen Behörden und alle Beteiligten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Gewalt ein Ende zu setzen und eine solidere Grundlage für die Errichtung der Demokratie in Südafrika zu schaffen;

9. *bedauert* die ungebührlichen Maßnahmen der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, durch die das Leid der immer mehr auf Hilfe angewiesenen Zivilbevölkerung Angolas verstärkt wird, ein untragbares Flüchtlingsproblem entsteht und die angolansische Wirtschaft geschädigt wird, und verlangt, daß die Union diese Maßnahmen endgültig einstellt;

10. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um den humanitären Nothilfeplan für Angola durchzuführen, und appelliert an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu leisten;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe und von den Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses in Mosambik und ermutigt die Geber, rasch angemessene Hilfe für die Verwirklichung aller Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik zu gewähren;

12. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, Namibia in diesem Stadium seiner Unabhängigkeit auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit es sein nationales Entwicklungsprogramm durchführen kann;

13. *bittet* die Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika teilzunehmen, die vom 26. bis 28. Januar 1994 in Gaborone stattfinden soll;

14. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung aus* für ihre rechtzeitige Reaktion auf die Dürre im südlichen Afrika, wodurch eine Hungersnot in der Region vermieden werden konnte und ein Prozeß eingeleitet worden ist, der sicherstellen wird, daß künftig in ähnlichen Situationen rasch reagiert werden kann, und ermutigt die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Ländern der Region behilflich zu sein, die Auswirkungen der Dürre nachhaltig zu überwinden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft auch in Zukunft weiter zu intensivieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

48/174. Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, einen Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 15/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1989³⁴, in dem der Verwaltungsrat unter anderem die wesentliche Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als zentrales Organ des Systems der Vereinten Nationen mit katalysierenden, koordinierenden und stimulierenden Aufgaben auf dem Gebiet der Umwelt bekräftigt hat,

ferner unter Hinweis auf die beiden Beschlüsse 16/1 und 16/6 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1991³⁵, wobei der Rat sich in dem erstgenannten Beschluß dafür ausgesprochen hat, die bereits am Sitz des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in Nairobi befindlichen Aktivitätszentren dort zu belassen; beschlossen hat, daß zukünftige größere Erweiterungen der baulichen oder sonstigen Infrastruktur des Programms, insbesondere soweit durch diese weltweite Funktionen wahrgenommen werden, hauptsächlich in Nairobi konzentriert sein würden; und den Exekutivdirektor ersucht hat, die Durchführbarkeit der Errichtung von Dolmetscheranlagen am Ort zu prüfen und die Verhandlungen mit dem Gastland fortzusetzen, mit dem Ziel, die am Sitz des Umweltprogramms in Nairobi vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der Nachrichtenverbindungen zum Ausland, zu verbessern,

in Bekräftigung der Ziffern 38.21 und 38.23 der Agenda 21⁷, in denen festgestellt wurde, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und sein Verwaltungsrat eine vordringlichere und wichtigere Rolle übernehmen sollen, daß unter anderem die Regionalbüros des Programms gestärkt werden sollen, ohne dabei die Zentrale in Nairobi zu schwächen, und daß die Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank gestärkt und intensiviert werden soll,

sowie in Bekräftigung der Ziffern 25, 26 und 32 c) ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992,

mit Lob für die führende Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Aushandlung zahlreicher internationaler Umweltübereinkünfte, für seine Mobilisierung des weltweiten Umweltbewußtseins und für seinen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten in bezug auf die Erhaltung der Umwelt und deren Einbeziehung in die bestandfähige Entwicklung,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sitzungen im Zusammenhang mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zu rationalisieren, um die effektive Nutzung der Kapazitäten am Sitz des Programms zu gewährleisten,

1. *macht sich* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Arbeit

seiner siebzehnten Tagung und die darin enthaltenen Beschlüsse³⁶ zu eigen;

2. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Kommission für bestandfähige Entwicklung bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in Kapitel 38 der Agenda 21 eng zusammenarbeiten;

3. *begrüßt* den maßnahmenorientierten Ansatz des Verwaltungsrats zur Durchführung der Anschlußaktivitäten der Konferenz, wie in seinem Bericht ausgeführt;

4. *dankt* der Regierung Kenias dafür, daß sie zusätzlich sechzehn Hektar Land für die Erweiterung der Bürogebäude und die Verbesserung der Nachrichtenverbindungen zur Verfügung gestellt hat, und ermutigt sie, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die anderen Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die ihren Sitz in Nairobi haben, über ein günstiges und angenehmes Arbeitsumfeld verfügen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die in Nairobi vorhandene Verbindungsfunktion für das Sekretariat der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf der Grundlage der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung getroffenen Vereinbarungen und unter gebührender Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen in Ziffer 32 c) der Resolution 47/191 der Generalversammlung weiter zu stärken;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihre Beiträge an den Umweltfonds im Einklang mit dem Beschluß 17/32 des Verwaltungsrats vom 21. Mai 1993³⁷ zu entrichten;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß möglichst viele das Programm berührende Tagungen am Sitz des Programms abgehalten werden, damit die Konfereinrichtungen und -dienste möglichst voll ausgelastet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Planung der das Programm berührenden Tagungen rationalisiert wird, um Einsparungen und eine effizientere Kapazitätsauslastung am Sitz des Programms zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/175. Dürre und Wüstenbildung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über die Wüstenbildung³⁸ gebilligt hat, welcher den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung³⁹ enthält, und auf ihre darauffolgenden Resolutionen zu diesem Thema,

sowie unter Hinweis auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die in Kapitel 12 der Agenda 21⁷ mit dem Titel "Bewirtschaftung sensibler Ökosysteme: Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre" ausgeführt sind, welche die im Aktionsplan enthaltenen Beschlüsse weiterführen und ergänzen,

besorgt über die anhaltende weltweite Bodendegradation, insbesondere in Afrika,

eingedenk dessen, daß die Probleme der Dürre, der Wüstenbildung und der Degradation der Produktivität des Bodens weltweit langfristig ernsthafte wirtschaftliche und soziale Folgen haben, die eine Bedrohung für die Sicherheit und das Wohlergehen aller betroffenen Länder darstellen,

unter Betonung der Wichtigkeit der laufenden Verhandlungen zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

in Anbetracht der aktiven Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Bekämpfung der Dürre spielt, sowie des bedeutsamen Beitrags, den es den afrikanischen Ländern im Rahmen des zur Zeit vonstatten gehenden Prozesses der Aushandlung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung leistet,

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 38.27 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlung sowie von dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1993⁴⁰, in welchem der Verwaltungsrat den Administrator ermutigt hat, die fachliche Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu stärken und seine Funktion als Anlaufstelle innerhalb des Programms für alle Fragen im Zusammenhang mit der Dürre und der Bekämpfung der Wüstenbildung, insbesondere in Afrika, zu wahren in Übereinstimmung mit dem zur Zeit vonstatten gehenden Prozeß der Integration des Büros in das Kernprogramm des Programms,

unter Hinweis auf die an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gerichteten Aufrufe, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, namentlich unter Inanspruchnahme der Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, fortzusetzen und zu verstärken,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des mittelfristigen Programms zum Wiederaufbau und zur Sanierung in der Sudan-Sahel-Region⁴¹,

1. begrüßt die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und bittet sie nachdrücklich, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der von Dürre und Wüstenbildung am stärksten betroffenen Länder fortzusetzen, um ihnen bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die darauf abzielen, die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in konkrete Aktivitäten zur Durchführung der in Kapitel 12 der Agenda 21 aufgeführten Programme umzusetzen, unter gebührender

Berücksichtigung der Bestimmungen der künftigen internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in dem dieser beschlossen hat, daß die Erfahrungen und die Fachkompetenz des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region in Fragen der Bekämpfung der Dürre und Wüstenbildung allen betroffenen Ländern zur Verfügung gestellt werden sollen, namentlich den Ländern in Afrika;

3. empfiehlt, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die sichergestellt ist durch die gemeinsame Vereinbarung, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in einer mit den Bestimmungen der künftigen Konvention im Einklang stehenden Weise zu unterstützen, im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 verstärkt und ausgeweitet wird, ohne daß darunter jedoch die besondere Aufmerksamkeit leidet, die den Ländern der Sudan-Sahel-Region zukommen muß;

4. appelliert an die Geberländer, Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für die Länder in der Sudan-Sahel-Region zu leisten, damit dieser auch weiterhin in der Lage ist, den afrikanischen Ländern im Rahmen des Prozesses der Aushandlung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung wirksame Hilfe zu gewähren und den betroffenen Ländern bei der Umsetzung von Kapitel 12 der Agenda 21 behilflich zu sein;

5. appelliert nachdrücklich an die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, die Anstrengungen zu unterstützen, die auf der Ebene der betroffenen Subregionen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung unternommen werden, so unter anderem im Rahmen der subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung, des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung im Sahel, der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika und der Union des Arabischen Maghreb, sowie im Rahmen der Programme, Fonds und zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/176. Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Kommission für Wohn- und

Siedlungswesen und ihr Sekretariat, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), eingerichtet hat, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als institutionelle Koordinierungsstellen für Maßnahmen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens fungieren sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ bestimmt hat, das für die Koordinierung, Evaluierung und Kontrolle der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verantwortlich ist,

sich bewußt, daß es wichtig ist, die auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene im Hinblick auf die Durchführung der Strategie bereits erzielte Dynamik aufrechtzuerhalten,

in Anerkennung der Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) bei der Durchführung der Strategie und der das Wohn- und Siedlungswesen betreffenden Aspekte der Agenda 21⁷ und bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

mit Genugtuung feststellend, daß die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und das Zentrum entsprechend den in Resolution 32/162 der Generalversammlung aufgeführten Zielen und Aufgaben dem Wohn- und Siedlungswesen mit Erfolg eine vorrangige Stellung auf der Tagesordnung für einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit eingeräumt und ein tieferes Verständnis der Beziehungen zwischen den Menschen, den menschlichen Siedlungen, der Umwelt und der Entwicklung gefördert haben,

mit Besorgnis feststellend, daß in vielen Entwicklungsländern nicht genug geleistet worden ist, was nationale Politiken, Programme und Projekte auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens angeht, um der Verschlechterung der Lebensbedingungen ihrer ländlichen und städtischen Bevölkerung Einhalt zu gebieten oder diese Entwicklung umzukehren,

überzeugt, daß eine entsprechende Planung, Entwicklung und Verwaltung des Wohn- und Siedlungswesens zu wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt führen und so die Armut mildern und eine Entwicklung fördern wird, die umweltfreundlich und langfristig gesehen bestandfähig ist, und in dem Bewußtsein, daß viele Städte und Dörfer durch weitverbreitete bürgerkriegsartige Konflikte und durch Kriege völlig zerstört wurden,

in Bekräftigung der Bedeutung ihrer Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersucht hat, seinen Vorschlag, den Posten des Untergeneralsekretärs des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) abzuschaffen, noch einmal zu überdenken, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der

Vereinten Nationen und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Ansichten zur Frage gesonderter Regelungen betreffend das hochrangige Managementpersonal des Zentrums,

1. billigt den Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierzehnte Tagung⁴²;

2. billigt außerdem die Kommissionsresolutionen 14/7 vom 5. Mai 1993 über die Stärkung der regionalen Aktivitäten, 14/19 vom 5. Mai 1993 über die Rolle und die Stellung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im System der Vereinten Nationen und 14/20 vom 5. Mai 1993 über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁴³;

3. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) entsprechend ihren spezifischen Mandaten und Aufgaben auch künftig einer eigenen und gesonderten Verwaltung und Leitung unterstehen;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen betreffend die Leitung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) voll zu beachten, wenn es darum geht, sicherzustellen, daß das Zentrum im Rahmen einer eigenen und gesonderten Verwaltung und Leitung im Sinne der Resolution 32/162 der Generalversammlung über eine hochrangige Leitung verfügt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen zu der in Gang befindlichen Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, das sich auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Management des Wohn- und Siedlungswesens im 21. Jahrhundert einstellt, sowie der Vorbereitungen für Habitat II;

5. ersucht den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, daß das Zentrum im Zuge der Neustrukturierung des Systems der Vereinten Nationen als weltweite Koordinierungsstelle für das Wohn- und Siedlungswesen erhalten bleibt, und daß seine institutionellen Mittel und Möglichkeiten an seinem Amtssitz gestärkt werden, damit die Wirksamkeit der einzelstaatlichen und regionalen Einsätze auf ein Höchstmaß gesteigert wird;

6. bittet nachdrücklich alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, zu den entsprechenden Vorbereitungen für Habitat II beizutragen und aktiv daran teilzunehmen;

7. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die bei den Vorbereitungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) erzielten Fortschritte zu unterbreiten.

48/177. Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 29. April 1993 verabschiedeten Resolution 49/2 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik über die Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik⁴⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/227 vom 18. Dezember 1984, mit der sie den Zeitraum 1985-1994 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik erklärt hat, sowie auf die Resolution 1984/78 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1984 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik, 1985-1994;

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/75 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, in welcher der Rat alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, nachdrücklich gebeten hat, zur Ausarbeitung und Durchführung eines regionalen Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Dekade wirksam beizutragen, sowie auf Beschluß 46/453 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991, in dem sich die Versammlung die Ratsresolution 1991/75 zu eigen gemacht hat,

in Bekräftigung der Bedeutung der Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik,

feststellend, daß das regionale Aktionsprogramm ohne die entsprechenden Mittel möglicherweise nicht wirksam und effizient durchgeführt werden kann, sowie im Hinblick auf den diesbezüglich vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gefaßten Beschluß,

1. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Höhe der finanziellen Unterstützung für die Durchführung des regionalen Aktionsprogramms laufend zu prüfen, um die Wirkung von Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik zu vergrößern;

2. *ersucht* die bilateralen Geberländer, von dem Beschluß 46/453 der Generalversammlung Kenntnis zu nehmen, um sicherzustellen, daß das Programm, das auf der vom 3. bis 5. Juni 1992 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Minister für das Verkehrs- und Kommunikationswesen verabschiedet wurde, wirksam durchgeführt wird;

3. *bittet* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, zur Durchführung des Programms beizutragen, das von der Tagung der Minister für das Transport- und Kommunikationswesen angenommen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/178. Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verabschiedet hat und die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen bestimmt hat, das für die Koordinierung, Evaluierung und Überwachung der Strategie verantwortlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), in der sie bestätigt hat, daß auf der Konferenz eine Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Globalen Strategie vorgenommen werden soll,

mit Genugtuung über die Anerkennung der in der Agenda 21⁷, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, zum Ausdruck kommenden erneuten Verpflichtung auf die Globale Strategie.

eingedenk dessen, daß förderliche Wohnraumstrategien, die auf arbeitsintensiven und einheimischen Technologien beruhen, beträchtliche Möglichkeiten eröffnen, die Beschäftigung, die Nachfrage nach lokalen Produkten und die Spartätigkeit anzuregen und dadurch die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die Armut zu verringern,

sowie eingedenk dessen, daß förderliche Strategien in der Regel gewisse Aktivitäten wie institutionelle Reformen, die Änderung von Bauordnungen und -vorschriften sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Armen zu wesentlichen Ressourcen, insbesondere Grund und Boden und Finanzmittel, einschließen, deren Durchführung am besten durch partnerschaftliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie den Gemeinwesen sowie durch die Befähigung der Armen und der Frauen zur Selbstbestimmung erreicht werden kann,

überzeugt, daß das Konzept der förderlichen Strategien die Synthese der Lehren darstellt, die seit der vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) in bezug auf die Verbesserung der Lebensbedingungen gezogen werden konnten, und daß ein breites Engagement für die Durchführung solcher Strategien der einzig gangbare Weg ist, um die Tendenz zur Verschlechterung dieser Lebensbedingungen umzukehren,

in der Erwägung, daß seit der Verabschiedung der Globalen Strategie verstärktes Gewicht auf mehrere wesentliche Aspekte förderlicher Wohnraumstrategien gelegt wird, wie zum Beispiel auf die erforderliche gleiche Berücksichtigung von Frauen und Männern, und daß neue diesbezügliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten, so auch über den Beitrag, den sie zu einer ökologisch bestandfähigen Entwicklung leisten können,

in dem Bewußtsein, daß angemessene Informationen eine Schlüsselrolle bei einer genauen Analyse der Ergebnisse, der Möglichkeiten und der Hindernisse der derzeitigen Wohnraumbeschaffung sowie bei der Bewertung der Aus-

wirkungen von Politiken, Strategien und Programmen in diesem Bereich spielen,

nach Prüfung des dritten Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁴⁵,

mit Befriedigung feststellend, daß eine Reihe von Staaten nationale Wohnraumstrategien initiiert beziehungsweise neu formuliert haben, die auf dem Grundsatz der Befähigung aller Akteure auf dem Gebiet der Wohnraumbeschaffung zu eigenem Handeln beruhen, daß viele andere Staaten Maßnahmen in bezug auf bestimmte Teilaspekte einer nationalen Wohnraumstrategie eingeleitet haben und daß ferner eine Reihe von Staaten damit begonnen haben, ausgewählte Indikatoren für die Überwachung der Fortschritte und der Wirksamkeit ihrer nationalen Wohnraumstrategien anzuwenden,

sowie mit Befriedigung über die von den Geberländern, internationalen Organen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährte Unterstützung zur Durchführung der globalen Strategie,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, die auf nationaler und internationaler Ebene bereits in Gang gesetzte Dynamik bei der Durchführung der Globalen Strategie aufrechtzuhalten,

1. *spricht* den Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die ausgehend von den Grundsätzen der förderlichen Rahmenbedingungen in der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 bereits ihre nationalen Wohnraumstrategien überprüfen, konsolidieren, ausarbeiten oder durchführen;

2. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, integrierte nationale Wohnraumstrategien auf der Grundlage des Ansatzes der förderlichen Rahmenbedingungen und der Grundsätze der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bestandfähigkeit anzunehmen und/oder zu stärken und sie regelmäßig zu überprüfen, um die Verbesserung der Lebensbedingungen, insbesondere der Armen auf dem Lande und in der Stadt, der Frauen und der Obdachlosen sicherzustellen;

3. *empfiehlt*, daß alle Regierungen ein kostenwirksames System für die Überwachung der Fortschritte ihrer nationalen Wohnraumstrategien einrichten und bei der Bewertung der auf dem Wohnungssektor erzielten Leistungen soweit durchführbar auch Richtlinien für die Überwachung nationaler Wohnraumstrategien und die Anwendung von Leistungsindikatoren für den Wohnungssektor beschließen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen, und daß sie diese Richtlinien innerhalb ihrer Länder bekanntmachen, insbesondere am Welttag des Wohn- und Siedlungswesens, und sie außerdem dem Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) vorlegen, um ihm zu ermöglichen, die Berichte über die Durchführung der Globalen Strategie zur Prüfung durch die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu erstellen;

4. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, den Aspekt der Umwelt bei der Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Wohnraumstrategien voll mit einzubeziehen und dabei

die sachdienlichen Komponenten der Agenda 21¹ zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Regierungen, freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, um die Durchführung und die Überwachung der Globalen Strategie zu erleichtern;

6. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Bemühungen zur Ausarbeitung und Durchführung förderlicher Wohnraumstrategien in den Entwicklungsländern wie in der Agenda 21 empfohlen stärker zu unterstützen;

7. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und andere multilaterale und bilaterale Organisationen, die Regierungen zur Durchführung des Aktionsplans der Globalen Strategie für 1994-1995⁴⁶ verstärkt finanziell und auch in anderer Hinsicht zu unterstützen, auf der Grundlage eines Ansatzes, der mit der Globalen Strategie im Einklang steht;

8. *verabschiedet* den Aktionsplan der Globalen Strategie für 1994-1995 und *bittet* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und des Privatsektors sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, eigene konkrete Aktionspläne zu erstellen und durchzuführen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/179. Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴⁷, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979 gebilligt und anschließend in ihrer Resolution 44/14 A vom 26. Oktober 1989 bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedete Verpflichtung von Cartagena⁴, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse, insbesondere soweit sie in der Agenda 21⁷ enthalten sind, die Resolution 46/165 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 und andere von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung verabschiedete Resolutionen und Beschlüsse,

in Anerkennung der Rolle, die im Kontext entsprechender Maßnahmen zur Neugliederung des Sekretariats und der Resolution 47/212 der Generalversammlung vom 23. Dezem-

ber 1992 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt,

eingedenk des entscheidenden Beitrags, den Wissenschaft und Technik, namentlich auch neue und in der Entwicklung befindliche Technologien, zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer und zu ihren Bemühungen um die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gesetzten Ziele leisten,

erneut erklärend, daß der Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung weiterhin eine der vorrangigen Fragen auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein soll,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um den Aufbau ihrer endogenen Kapazitäten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Zugang zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und dem entsprechenden Know-how, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, geistige Eigentumsrechte sowie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen,

betonend, daß die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und den Aufbau endogener wissenschaftlicher-technischer Kapazitäten weiter unterstützen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Verstärkung des Aufbaus endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern⁴⁸,

1. *billigt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 auf der Grundlage des Berichts über die erste Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴⁹ verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Empfehlung, der Rat möge die Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung auf seiner Organisationstagung 1994 als vorrangiges Thema unter die Fragen einreihen, die er während seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen 1994 behandelt;

2. *unterstreicht*, daß der Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern unerlässlich ist für den Erfolg der Bemühungen dieser Länder um die Mobilisierung einheimischer Ressourcen für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung;

3. *verweist nachdrücklich* auf die entscheidende Rolle, die den Vereinten Nationen dabei zukommt, die Entwick-

lungsländer beim Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten zu unterstützen;

4. *fordert nachdrücklich* dazu auf, die einzelstaatlichen Anstrengungen und die internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die flankierende finanzielle und technische Hilfe seitens der Geberregierungen, multilateralen Kreditinstitutionen und internationalen Organisationen, im Hinblick auf den Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu intensivieren und zu verstärken;

5. *begrüßt* die Initiative, eine beratende Tagung zur Behandlung der Frage zu veranstalten, wie ein wirksames Ressourcenpaket zur Deckung des wissenschaftlich-technischen Bedarfs der Entwicklungsländer hergestellt werden kann, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglichst bald Vorkehrungen für die Einberufung einer solchen Tagung zu treffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die uneingeschränkte Durchführung des Programms 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁵⁰, das dem Thema Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung gewidmet ist, sowie der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung geplanten Aktivitäten sicherzustellen, im Einklang mit den in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen diesbezüglichen Mandaten;

7. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die entscheidende Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik, insbesondere durch eine bessere Koordinierung zu stärken, namentlich auch auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung;

8. *fordert* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, über den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Durchführung ihrer jeweiligen Mandate wirksam zusammenzuarbeiten;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik unter Ausnutzung ihrer komparativen Vorteile und Komplementaritäten zusammenarbeiten, und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale oder subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich, diese Bemühungen durch eine entsprechende technische Hilfe und Finanzierung weiter und stärker zu unterstützen;

10. *anerkennt außerdem* die möglicherweise wichtige Rolle, die dem Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beim verstärkten Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zukommt, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, auf, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution sowie über Möglichkei-

ten zur Neubelebung des Fonds und zur Gewährleistung seiner erfolgreichen Tätigkeit vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/180. Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/98 vom 14. Dezember 1990, 45/188 vom 21. Dezember 1990, 46/166 vom 19. Dezember 1991 und 47/171, 47/181 und 47/199 vom 22. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von der Agenda 21⁷, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, und der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern²,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über unternehmerische Initiative und einzelstaatliche Entwicklung⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von Kapitel VII des *World Economic Survey, 1993*⁵² (Weltwirtschaftsüberblick 1993),

unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Erfahrungsvergleiche bei der Privatisierung und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Marktes und des Privatsektors für das effiziente Funktionieren von Volkswirtschaften in verschiedenen Stadien der Entwicklung,

sowie in Anerkennung des souveränen Rechts eines jeden Staates, über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden, unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile eines jeden Sektors und eingedenk der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vielfalt in der Welt,

in der Erkenntnis, daß eine breite Mitwirkung von Einzelpersonen und wichtigen Gruppen an der Entscheidungsfindung grundlegende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung ist und daß die unternehmerische Initiative einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,

feststellend, daß viele Länder im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Umstrukturierungspolitiken der Unternehmensprivatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung als Mittel zur Steigerung der Effizienz und des Wirtschaftswachstums und zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung weiterhin große Bedeutung beimessen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Regierungen dabei zukommt, durch transparente Prozesse, die eine Mitsprache gestatten, ein förderliches Umfeld zu

schaffen, welches die unternehmerische Initiative unterstützt und die Privatisierung erleichtert, und insbesondere im Hinblick auf die rechtsprechende, vollziehende und gesetzgebende Gewalt die für einen marktorientierten Austausch von Gütern und Dienstleistungen und für ein gutes Management erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wie dies in den Ziffern 27 und 28 der Verpflichtung von Cartagena beschrieben ist,

unterstreichend, wie wichtig ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auch Investitionen und Handel, für die Förderung der unternehmerischen Initiative und der Privatisierung in allen Ländern ist,

sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten, denen die Länder bei der Förderung der unternehmerischen Initiative und der Durchführung von Privatisierungsprogrammen begegnen, weil es ihnen an entsprechenden Erfahrungen und technischen Kapazitäten auf diesen Gebieten mangelt,

mit Genugtuung über die Aktivitäten, die von den Organisationen, Organen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zugunsten der Empfängerländer und in Übereinstimmung mit deren eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten jetzt und auch künftig entfaltet werden, um die einzelstaatlichen Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die unternehmerische Initiative und die Durchführung von Privatisierungsprogrammen zu unterstützen,

mit Genugtuung verweisend auf die aktive Zusammenarbeit, die zwischen dem System der Vereinten Nationen und Vereinigungen des Privatsektors besteht, beispielsweise die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Handelskammer, dem Unternehmerrat für bestandfähige Entwicklung und der Industrie- und Handelskammer der Gruppe der 77,

eingedenk dessen, daß die Mittel des Sekretariats begrenzt sind und daß im Hinblick auf die Behandlung entsprechender Tagesordnungspunkte und die Anforderung von Berichten daher rationell vorgegangen werden muß,

1. *bittet* die interessierten Mitgliedstaaten, den Austausch von Informationen unter den Mitgliedstaaten und allen zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen über die Aktivitäten, Programme und Erfahrungen der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung zu verstärken, um die Effizienz und Effektivität der technischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Förderung der unternehmerischen Initiative und der Durchführung von Privatisierungsprogrammen, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit entsprechendem Vorrang unter anderem durch eine bessere Koordinierung zu verstärken;

3. *fordert* die entsprechenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, im

Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat technische Hilfe anzubieten beziehungsweise diese auf Antrag zu verstärken und konkrete Ziele zum Bestandteil ihrer jeweiligen Programme und Aktivitäten zu machen, die

a) gegebenenfalls die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau und das Wachstum kleiner und mittlerer Unternehmen und die Unterstützung lokaler Unternehmer erleichtern;

b) gegebenenfalls die Entwicklung und Verfolgung von Grundsatzpolitiken betreffend die Privatisierung, die Abschaffung von Monopolen und die administrative Deregulierung erleichtern und den entsprechenden einzelstaatlichen Institutionen helfen, die Kapazitäten zur Schaffung der erforderlichen politischen, rechtlichen, ordnungspolitischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen und Anreize zur Förderung der unternehmerischen Initiative zu entwickeln;

4. *ermutigt* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei der Durchführung dieser Aktivitäten eine aktive Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften zu fördern und dabei zu berücksichtigen, daß die Unternehmer sich selbst organisieren können, beispielsweise durch

a) Diskussions- und Konsultationsmechanismen, die es den betreffenden Parteien ermöglichen, der Frage nachzugehen, wie das Umfeld für die unternehmerische Initiative, die Privatisierung, die Abschaffung von Monopolen und die administrative Deregulierung verbessert werden kann;

b) die Förderung von Initiativen wie nationale und gegebenenfalls regionale Workshops zur Überprüfung und Verbreitung der auf lokaler und internationaler Ebene gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Förderung der unternehmerischen Initiative und bei der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Absprache mit den Leitern der zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen alle zwei Jahre einen Bericht über die Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung zu erstellen, in dem der Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeiten präzisiert wird;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Resolution unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung" zu überprüfen und zu bewerten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/181. Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/175 und 47/187 vom 22. Dezember 1992 und aller ihrer anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁴⁰, dem von der Wirtschaftskommission für Europa am 26. April 1993 verabschiedeten Beschluß B (48)⁵³ und der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 29. April 1993 verabschiedeten Resolution 49/1⁴⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴ über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der Länder, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, einschließlich der Schwierigkeiten, denen diese Länder bei der Integration ihrer Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft begegnen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Integration der Länder mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie aller anderen Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang für ihre Güter- und Dienstleistungsexporte; diese Integration wird gleichzeitig die Systemtransformation der Länder mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in Richtung auf marktwirtschaftliche Politiken unterstützen und positive Auswirkungen auf den Welthandel, das weltweite Wirtschaftswachstum und die weltweite Entwicklung mit sich bringen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, analytische Tätigkeiten durchzuführen und den Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften Beratung in grundsatzpolitischen Fragen sowie technische Hilfe zu gewähren, sowie die gegenseitige Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu fördern und zu verstärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution und in Fortsetzung der bestehenden Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Institutionen und Stellen mögliche Bereiche für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie mit den Entwicklungsländern zu untersuchen und dabei aufzuzeigen, welche Rolle das System der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet spielen könnte, um diese Länder zu einer stärkeren Mitwirkung an der Weltwirtschaft zu ermutigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/182. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom

20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, S-18/3 vom 1. Mai 1990, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 45/214 vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 und 47/198 vom 22. Dezember 1992,

feststellend, daß es in Anbetracht der ungleichmäßigen Fortschritte im Kontext der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie unabdingbar ist, daß weitere Fortschritte erzielt und weitere konkrete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Auslandsverschuldungsprobleme von zahlreichen Entwicklungsländern gelöst werden,

mit Genugtuung darüber, daß einige Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer Schuldenprobleme erhebliche Fortschritte erzielt haben,

mit Besorgnis über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die ihre Entwicklungsanstrengungen und ihr Wirtschaftswachstum nachteilig beeinflussen, und erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, diesen Problemen durch wirksame Schuldenerleichterungsmaßnahmen zu begegnen und sie zu lösen, wobei in diesem Zusammenhang die besondere kritische Situation der am meisten verschuldeten Entwicklungsländer Afrikas zu berücksichtigen ist,

sowie feststellend, daß eine Reihe von Transformationsländern Schuldendienstprobleme haben, gleichzeitig anerkennend, daß der Pariser Club sich für eine flexible und innovative Vorgehensweise entschieden hat, um diesen Problemen zu begegnen, und mit der Aufforderung an die privaten Gläubiger, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit allen Arten von Schulden der Entwicklungsländer erleichtert und dabei die dringende Notwendigkeit einer gerechten und dauerhaften Vorgehensweise berücksichtigt wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung auch künftig ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme weiterverfolgen und verstärken, um die Ersparnisse und die Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für die Umsetzung der internationalen Konsensübereinkommen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung gebraucht werden,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend darüber, daß in zahlreichen Entwicklungsländern trotz ihrer oft einschneidenden Wirtschaftsreformen die Schulden- und Schuldendienstlast eines der Haupthindernisse für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung ist,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen

unter großen Opfern auch weiterhin rechtzeitig nachkommen, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen tun,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung⁵⁵;

2. *stellt fest*, daß einige verschuldete Entwicklungsländer mit Auslandsschulden bei Geschäftsbanken in der Lage waren, Abkommen über den Abbau des Schuldendienstes gegenüber Geschäftsbanken zu schließen, und ruft zum Abschluß ähnlicher Abkommen mit anderen interessierten Entwicklungsländern auf;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden können, einschließlich des weiteren Erlasses oder Abbaus der Schulden und des Schuldendienstes im Zusammenhang mit der öffentlichen Verschuldung, und zügigere Maßnahmen unter anderem in bezug auf die noch verbleibenden Schulden der Entwicklungsländer bei Geschäftsbanken zu ergreifen;

4. *begrüßt* den Erlaß eines beträchtlichen Teils der bilateralen öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder durch bestimmte Geberländer und bittet nachdrücklich diejenigen Länder, die dies noch nicht getan haben, die Schulden der am wenigsten entwickelten Länder aus der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erlassen oder eine gleichwertige Entlastung zu gewähren;

5. *ruft* zur raschen und wirksamen Durchführung der Maßnahmen *auf*, die ergriffen wurden, um dem Schuldenproblem bestimmter afrikanischer Länder mit mittlerem Einkommen zu begegnen, und bittet alle Gläubiger, geeignete Maßnahmen für verschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen zu prüfen und dabei die besondere, kritische Situation dieser Länder in Afrika zu prüfen;

6. *fordert* die Geberländer und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf*, im Rahmen ihrer Vorrechte geeignete neue Maßnahmen zu einer erheblichen Schuldenentlastung der Länder mit niedrigem Einkommen zu erwägen;

7. *betont*, daß es gilt, die jüngsten Initiativen so umfassend und zügig wie möglich durchzuführen, und daß es notwendig ist, auch weiterhin auf ihnen aufzubauen, und fordert die entwickelten Länder *auf*, gegebenenfalls weitere Modalitäten zur Schuldenerleichterung, einschließlich der Erwägung der Trinidad-Bedingungen, zu beschließen und anzuwenden;

8. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, für anfällige Gruppen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, insbesondere für Gruppen mit niedrigem Einkommen, auch weiterhin ein soziales Netz vorzusehen, damit die soziale und politische Stabilität gewährleistet ist;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für die Gewinnung ausländischer Investitionen fortsetzen und so das Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern;

10. *betont außerdem*, daß konzertierte Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten

Länder, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer unverzichtbar für das Wachstum in den Entwicklungsländern sind, das seinerseits wiederum das Wachstum der Weltwirtschaft fördern würde;

11. *erkennt außerdem an*, daß die verschuldeten Entwicklungsländer ein förderliches weltwirtschaftliches Umfeld benötigen, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang und bessere Handelspraktiken betrifft, und betont die dringende Notwendigkeit eines ausgewogenen und erfolgreichen Ergebnisses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, das zu einer Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, führen würde;

12. *betont ferner*, daß zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen, zu denen der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und bittet die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich, auch weiterhin je nach Bedarf finanzielle Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung behilflich zu sein;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die breitere Anwendung innovativer Maßnahmen, wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz und Schuldenerlaß gegen entwicklungsfördernde Maßnahmen zu prüfen, unbeschadet dauerhafterer Lösungen wie Schuldenabbau und/oder Schuldenerlaß;

14. *appelliert an* die privaten Gläubiger und insbesondere an die Geschäftsbanken, ihre Initiativen und Anstrengungen zur Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenüber Geschäftsbanken zu erneuern und auszuweiten;

15. *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich*, Maßnahmenpakete zum Schulden- und Schuldendienstabbau auch weiterhin mit der erforderlichen Flexibilität nach Maßgabe ihrer bestehenden Richtlinien zu unterstützen, und bittet außerdem nachdrücklich darum, weiter mit besonderer Aufmerksamkeit an einer wachstumsorientierten Lösung für die Probleme von Entwicklungsländern mit gravierenden Schuldendienstproblemen zu arbeiten, einschließlich der Länder, die hauptsächlich bei öffentlichen Gläubigern oder bei multilateralen Finanzinstitutionen verschuldet sind;

16. *bittet nachdrücklich* die Gläubigerländer, die Privatbanken und, im Rahmen ihrer jeweiligen Vorrechte, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Gewährung einer angemessenen neuen finanziellen Unterstützung an die Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, insbesondere an die Länder mit niedrigem Einkommen und erheblicher Schuldenlast, die unter großen Opfern weiter ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/183. Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 "Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut",

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991 und 47/197 vom 22. Dezember 1992 im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

in der Erkenntnis, daß Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß ihre Beseitigung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Hinblick auf die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung zu einem der vorrangigen Entwicklungsziele der neunziger Jahre geworden ist,

feststellend, daß die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen verstärkt werden müssen, um sicherzustellen, daß die Armut insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und in anderen Ländern mit Gebieten, die eine hohe Konzentration der Armut aufweisen, beseitigt wird,

mit Genugtuung über die bei der Veranstaltung und Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut erzielten Erfolge,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern⁵⁶,

betonend, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, sich auf die Bekämpfung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, positiv auswirken kann,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß bei der Bekämpfung der Armut auf internationaler Ebene zusammengearbeitet wird, unter anderem dadurch, daß Regierungen, die über erfolgreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, diese untereinander austauschen,

1. *erklärt* 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut;

2. *beschließt*, daß die Hauptaktivitäten zur Begehung des Jahres auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durchgeführt werden und vom System der Vereinten Nationen unterstützt werden sollen, mit dem Ziel, den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten, den Sonderorganisationen und interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten, in dem die Ziele, Grundsätze und wichtigsten Empfehlungen für das Jahr dargelegt werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht darüber vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, einschließlich der in Kapitel 3 der Agenda 21⁷ beschriebenen Aktivitäten;

5. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und interessierten einzelstaatlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Zielsetzungen des Jahres erreicht werden;

6. *bestimmt* die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zum Koordinierungsorgan für das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut;

7. *empfiehlt* dem Vorbereitungsorgan und dem Koordinierungsorgan, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres mit allen in Betracht kommenden Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" einen Unterpunkt über das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/184. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991 und 47/197 vom 22. Dezember 1992 über internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990 sowie aller Erklärungen, Verpflichtungen, Pläne und Aktionsprogramme, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut im Rahmen von Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen enthalten,

ferner in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸, insbesondere deren Grundsatz 5, sowie der Agenda 21⁷, insbesondere deren Kapitel 3 mit dem Titel "Bekämpfung der Armut", der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern"⁵⁷, insbesondere deren Grundsatz 7 a), und aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen in bezug auf die Beseitigung der Armut, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet worden sind,

unterstreichend, daß die Beseitigung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, eines der vorrangigen Entwicklungsziele für die neunziger Jahre ist,

in der Erkenntnis, daß Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß seine Beseitigung für die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung wichtig ist,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die bei der Beseitigung der Armut den Frauen zukommt, sowie der Notwendigkeit, bei Armutsbekämpfungsprogrammen auf die Bedürfnisse der Frauen einzugehen,

die Auffassung vertretend, daß auf nationaler und internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen zur Armutsbekämpfung unternommen werden müssen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Ländern Afrikas südlich der Sahara und anderen Ländern, in denen es ausgesprochene Armutsgebiete gibt,

erneut erklärend, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung besser koordinieren und abstimmen müssen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Ziffern der Resolution 47/199 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, namentlich derjenigen Ziffern, in denen es um Koordinierungsmechanismen und -instrumente auf Feldebene geht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit innerstaatlicher Politiken, einschließlich wirksamer Haushaltspolitiken, zur Mobilisierung und Zuweisung einheimischer Ressourcen für die Bekämpfung der Armut, unter anderem durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und einkommenschaffende Programme, durch die Durchführung von Ernährungssicherheits-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohnungs- und Bevölkerungsprogrammen und durch den Ausbau von Programmen zum Aufbau einheimischer Kapazitäten;

2. *erklärt erneut*, daß ein günstiges internationales Wirtschaftsklima, das den Ressourcenströmen und den Strukturanpassungsprogrammen Rechnung trägt und das soziale und umweltbezogene Dimensionen einbezieht, für

den Erfolg der Bemühungen der Entwicklungsländer insbesondere zur Bekämpfung der Armut von entscheidender Bedeutung ist;

3. *bittet* alle Länder, einzelstaatliche Strategien und Programme zur Bekämpfung der Armut in die Wege zu leiten, die unter anderem auf die Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen eingehen, unter Berücksichtigung kultureller, religiöser und sozialer Besonderheiten, und bei denen die angesprochenen Gemeinwesen und die anfälligsten Gruppen stärker in die Einleitung und Durchführung konkreter Projekte sowie in deren Weiterverfolgung und Bewertung einbezogen werden;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an die internationale Gemeinschaft, gezielte, wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzströme in die Entwicklungsländer zu ergreifen, und *bittet nachdrücklich* die entwickelten Länder, die sich erneut verpflichtet haben, den von den Vereinten Nationen festgelegten, akzeptierten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, soweit sie diesen Zielwert noch nicht erreicht haben, einer Erhöhung ihrer Hilfsprogramme zuzustimmen, um diesen Zielwert so bald wie möglich zu erreichen, wobei sich einige entwickelte Länder bereit erklärt haben, den Zielwert bis zum Jahr 2000 zu erreichen, während andere entwickelte Länder sich im Einklang mit ihrer Unterstützung der Reformanstrengungen der Entwicklungsländer bereit erklärt haben, alles zu tun, um ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsprogramme in den Entwicklungsländern auch weiterhin zu unterstützen, namentlich die Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in bezug auf die Beseitigung der Armut, insbesondere Kapitel 3 der Agenda 21 mit dem Titel "Bekämpfung der Armut";

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich zu bitten, im Rahmen der Hilfe, die sie den Entwicklungsländern gewähren, ihre institutionelle Kapazität zur Durchführung ihrer Armutsbekämpfungsprogramme zu verstärken und sich für eine koordinierte und integrierte Vorgehensweise zu entscheiden, die unter anderem der Rolle und den Bedürfnissen von Frauen Rechnung trägt und dabei auch den sozialen Diensten, der Einkommensschaffung und der verstärkten Mitwirkung der örtlichen Gemeinwesen Aufmerksamkeit schenkt;

7. *bittet* die Vorbereitungsorgane und alle in Betracht kommenden bevorstehenden wichtigen Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), konkrete Maßnahmen zu ergreifen und gezielte Beschlüsse zu verabschieden, damit Anfang des einundzwanzigsten Jahrhunderts das Ziel der Beseitigung der Armut erreicht wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig unter anderem mit der Ausarbeitung geeigneter Beiträge der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu den Länderprogrammen befaßt, auf der Grundlage des Austauschs und der Analyse von Informationen über die laufenden Programme sowie auf Grundlage der Benennung der Hindernisse und Schwachstellen der operativen Kapazität und der Koordinierungskapazität infolge des Mangels an Ressourcen, und der außerdem auf die Elemente eingeht, die zur Ausarbeitung multisektoraler Strategien notwendig sind;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/185. Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung bilden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991 und 47/152 vom 18. Dezember 1992 über die Verwirklichung der Erklärung und die Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär, wie in ihrer Resolution 46/145 vom 17. Dezember 1991 erbeten, über die regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer⁵⁸ vorgelegt hat;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vollinhaltlich und fristgerecht zu verwirklichen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, ihre Berichte über die Verwirklichung der in der

Erklärung und in der Internationalen Entwicklungsstrategie vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vorzulegen;

4. *beschließt*, zur Verfolgung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie und zur Erleichterung der Beratungen über den in ihrer Resolution 47/152 erbetenen analytischen und umfassenden Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema den Punkt "Internationale Zusammenarbeit im Dienste des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung: a) Verwirklichung der in der 'Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern' vereinbarten Verpflichtungen und Politiken; b) Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem analytischen und umfassenden Bericht über die Verwirklichung der in der Erklärung und in der Internationalen Entwicklungsstrategie vereinbarten Verpflichtungen darzustellen, welche Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Verpflichtungen aufgetreten sind, sowie welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur zügigen und vollinhaltlichen Umsetzung der darin enthaltenen Vereinbarungen ergreifen müssen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/186. Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/176 vom 22. Dezember 1992 über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die für den 5. bis 13. September 1994 in Kairo anberaumt ist,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/91 vom 26. Juli 1989, 1991/93 vom 26. Juli 1991 und 1992/37 vom 30. Juli 1992 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1993/4 vom 12. Februar 1993,

in Anerkennung der Wichtigkeit von Bevölkerungsfragen im Kontext eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, Bevölkerungsfragen unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Entwicklung zu behandeln,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹,

unterstreichend, wie wichtig ein gründlicher zwischenstaatlicher Vorbereitungsprozeß für den Erfolg der Konferenz ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶⁰ und von der zusammen mit dem Bericht vorgelegten, annotierten Gliederung des Entwurfs des Schlußdokuments der Konferenz⁶¹;

2. *schließt sich* der Resolution 1993/76 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 über die Vorbereitungen für die Konferenz *vorbehaltlos an*;

3. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ein Nebenorgan der Generalversammlung werden soll, unbeschadet der derzeitigen Vorkehrungen für die Teilnahme an der Konferenz und die Mitwirkung an ihrem Vorbereitungsprozeß;

4. *dankt* den Staaten und Organisationen für die außerplanmäßigen Beiträge, die sie bisher an die drei Treuhandfonds entrichtet haben, die zur Unterstützung der Vorbereitungsaktivitäten, namentlich auch der auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Aktivitäten, sowie zur Unterstützung der Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß geschaffen wurden, und fordert alle Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, diese Treuhandfonds weiter zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, sich bei der Erstellung des Entwurfs für das Schlußdokument der Konferenz von den Auffassungen der Delegationen und Gruppen von Delegationen zu der annotierten Gliederung, namentlich auch von den auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, leiten zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, in Anbetracht der Bedeutung, die den regionalen und subregionalen Bevölkerungskonferenzen für die Konferenzvorbereitungen zukommt, dem Vorbereitungsausschuß auf seiner dritten Tagung einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Konferenzen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Mittel in der Zeit vor der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses am Amtssitz der Vereinten Nationen informelle Konsultationen zu veranstalten, um einen Meinungsaustausch zur Vorbereitung auf die Verhandlungen über den Entwurf des Schlußdokuments der Konferenz zu führen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die nichtstaatlichen Organisationen an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz selbst teilnehmen und dazu Beiträge leisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1993/4 des Wirtschafts- und Sozialrats;

9. *unterstreicht*, daß es besonders wichtig ist, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Ziele der Konferenz und die auf der Konferenz zu erörternden Fragen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in engem Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt "Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/187. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵ und der verschiedenen auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Konsensvereinbarungen und -übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/205 vom 20. Dezember 1991 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihren Beschluß 47/436 vom 18. Dezember 1992,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der im Bericht des Generalsekretärs⁶² enthaltenen Analyse der derzeitigen internationalen Finanzsituation sowie an die Verbindung erinnernd, die zwischen Frieden, Sicherheit, Wachstum und Entwicklung besteht⁶³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 über eine Agenda für Entwicklung,

1. *beschließt*, die Frage der Entwicklungsfinanzierung und der möglichen Finanzquellen in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen weiter zu prüfen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Hinblick auf die Prüfung der Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einen Bericht über die Situation aller für die Entwicklungsfinanzierung möglicherweise vorhandenen Finanzquellen, einschließlich neuer und zusätzlicher Finanzquellen, vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, die Frage der Entwicklungsfinanzierung unter dem Punkt "Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/188. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für alle Länder, die als Folge von Naturkatastrophen schwere Verluste an Menschenleben sowie schwerwiegende materielle und wirtschaftliche Schäden erlitten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989, mit der sie die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung verkündet hat, und die Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, in deren Anlage sie maßgebliche Verbesserungen in der internationalen humanitären Nothilfe gefordert hat, was zur Schaffung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten geführt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/149 vom 18. Dezember 1991, in der sie die Einberufung einer Weltkonferenz der Vertreter der nationalen Komitees für die Dekade im Jahr 1994 gebilligt hat,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1993/328 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 zur Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Dekade zu einer besseren Katastrophenvorbereitung im allgemeinen und auf nationaler Ebene zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und -milderung leisten kann,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die Fachorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen, humanitären Gruppen und Investitionseinrichtungen bei der Durchführung der Programme und Aktivitäten der Dekade zukommt,

nach Behandlung des vom Hochrangigen Sonderrat für die Dekade auf seiner zweiten Tagung verabschiedeten Zwölf-Punkte-Aktionsplans für die Konferenz⁶⁴,

sowie nach Behandlung der Empfehlungen, die der Generalsekretär abgegeben hat, um Orientierungshilfen für die weitere Durchführung der Dekade und die effektive Vorbereitung und Veranstaltung der Konferenz zu geben,

in Anerkennung der engen Wechselbeziehung zwischen Katastrophenvorbeugung und bestandfähiger Entwicklung, die bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erkannt und in Kapitel 7 Abschnitt F der Agenda 21⁷ berücksichtigt wurde,

überzeugt, daß es in erster Linie Sache des jeweiligen Landes ist, sein Volk, seine Infrastruktur und andere Güter des Landes vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade⁶⁵, der unter anderem den zweiten Jahresbericht des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses für die Dekade⁶⁶ enthält,

1. *spricht* allen katastrophenanfälligen Ländern, die bereits Initiativen zur Verminderung ihrer Anfälligkeit ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus*, ermutigt sie, während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung im Kontext ihres sozioökonomischen Prozesses auch weiterhin Politiken zur Katastrophenvorbereitung zu verfolgen und dabei die von dem Wissenschaftlichen und technischen Ausschuss für die Dekade aufgestellten Ziele für Fortschritte bei der Katastrophenvorbereitung⁶⁷ zu berücksichtigen, und ermutigt sie außerdem, den Möglichkeiten zu einer regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Dekade weiter nachzugehen;

2. *ermutigt* die Mitglieder des Hochrangigen Sonderrats für die Dekade, auf der Grundlage der Ratschläge, die sie dem Generalsekretär erteilt haben, einzeln und als Gruppe aktiv tätig zu werden, um die Öffentlichkeit verstärkt über die Möglichkeiten der Katastrophenvorbeugung aufzuklären und die Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere Finanzorganisationen und die Geschäftswelt zur Unterstützung der Aktivitäten der Dekade zu veranlassen;

3. *lobt* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß für die 1992 geleistete Arbeit und billigt seine Vorschläge betreffend die Vorbereitungen für die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle anderen Teilnehmer an der Dekade *auf*, sich aktiv an der finanziellen und sachlichen Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade, namentlich auch der Aktivitäten des Sekretariats der Dekade, zu beteiligen;

5. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, der das Sekretariat der Dekade inzwischen als fester Bestandteil angehört, *auf*, die operativen Bemühungen und die Informationskampagnen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und -milderung weiter besser zu koordinieren und auf diese Weise den Weg zur erfolgreichen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade zu ebnen;

6. *beschließt*, 1994 die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung zu veranstalten, die folgende Ziele hat:

a) Überprüfung der Ergebnisse der Dekade auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

b) Ausarbeitung eines Aktionsprogramms für die Zukunft;

c) Austausch von Informationen über die Durchführung der Programme und Politiken der Dekade;

d) Bewußtseinsbildung hinsichtlich der Wichtigkeit von Politiken zur Katastrophenvorbeugung;

7. *nimmt* das großzügige Angebot der Regierung Japans, die Weltkonferenz auszurichten, *mit tiefem Dank an*, und beschließt, daß die Konferenz vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama stattfinden wird;

8. *beschließt*, einen Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung einzusetzen, der spätestens im März 1994 in Genf eine fünftägige Tagung abhalten wird, um die organisatorischen und sachlichen Vorbereitungen für die Konferenz zu überprüfen, das Arbeitsprogramm der Konferenz zu billigen und eine Geschäftsordnung zur Verabschiedung durch die Konferenz vorzuschlagen, auf der Grundlage der vom Sekretariat der Dekade nach Beratung mit dem Gastland vorgelegten Empfehlungen;

9. *ersucht* das Sekretariat der Dekade, als Konferenzsekretariat zu fungieren und die Vorbereitungsaktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Gastregierung und dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz mit voller Unterstützung der zuständigen Hauptabteilungen und Bereiche des Sekretariats der Vereinten Nationen zu koordinieren;

10. *anerkennt*, wie wichtig eine umfassende und multidisziplinäre Beteiligung an der Konferenz ist, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, alle Staaten, nationalen Komitees für die Dekade, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und wissenschaftlichen Verbände, zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor zu der Konferenz einzuladen;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, sich aktiv an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, insbesondere durch

a) die Durchführung systematischer Bewertungen der auf nationaler und lokaler Ebene bestehenden Gefahren und Risiken, mit Hilfe der sektorübergreifenden nationalen Komitees für die Dekade;

b) die Organisation multidisziplinärer Konferenzen und Fachtagungen auf nationaler und regionaler Ebene, um sicherzustellen, daß alle Möglichkeiten, über welche die Länder sowohl auf nationaler Ebene als auch im Kontext der regionalen Zusammenarbeit verfügen, namentlich auch ihre wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten, bei der Katastrophenvorbeugung voll genutzt werden;

c) die Ausarbeitung umfassender Sachstandsberichte und Pläne für künftige Maßnahmen zur Vorlage auf der Konferenz;

12. *fordert* alle Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und lobt diejenigen Organisationen, die im Einklang mit dem offenen, alle Seiten einbeziehenden Charakter der Dekade Verantwortung für die Organisation von Fachausschüssen auf der Konferenz übernommen haben;

13. *beschließt*, daß der Vorbereitungsprozeß und die Konferenz selbst ohne Beeinträchtigung bereits geplanter Aktivitäten aus vorhandenen Haushaltsmitteln sowie aus freiwilligen Beiträgen zu dem für die Dekade errichteten Treuhandfonds finanziert werden sollen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten aufzurufen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, mit dem Ziel, die zur Vorbereitung und Durchführung der Konferenz erforderlichen zusätzlichen Aktivitäten zu finanzieren;

15. *spricht* den Ländern *ihren tief empfundenen Dank aus*, die die Aktivitäten der Dekade durch freiwillige Beiträge zu ihrem Treuhandfonds, durch die Verfügbarmachung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen, durch die Ausarbeitung und Durchführung innovativer Projekte zur Katastrophenvorbeugung und durch die Ausrichtung von für die Dekade wichtigen Veranstaltungen oder Tagungen großzügig unterstützt haben;

16. *spricht außerdem* den nationalen Komitees und den Koordinierungsstellen für die Dekade, die sich aktiv an dem Prozeß der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade beteiligt haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die

bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte vorzulegen, der auch die Ergebnisse der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorzunehmenden Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung enthält.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/189. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁸, das unter ihrer Schirmherrschaft ausgehandelt wurde und am 4. Juni 1992 in Rio de Janeiro auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung über die Fortschritte, die bei der Erfüllung der in Ziffer 23 festgelegten Bedingungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erzielt werden, sowie über die vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen gemäß Resolution 47/195 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 unternommenen Vorbereitungsarbeiten,

feststellend, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens vom vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens einberufen werden und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens stattfinden soll,

nach Prüfung der auf der achten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses abgegebenen Empfehlungen⁶⁹ betreffend die Konferenz der Vertragsstaaten und der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁰,

unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen der Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985,

1. *beschließt*, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 abgehalten werden soll, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

2. *nimmt mit großer Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Deutschlands an, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in Berlin auszurichten;

3. *beschließt außerdem*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1994-1995 aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/190. Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ die Grundprinzipien zur Herbei-

führung einer bestandfähigen Entwicklung auf der Grundlage einer neuen und gleichberechtigten weltweiten Partnerschaft enthalten sind,

sich der Tatsache bewußt, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze dazu beitragen wird, die Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Herangehens an Fragen der Entwicklung und der Umwelt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

eingedenk ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, insbesondere Ziffer 4 a), in welcher sie empfohlen hat, die Kommission für bestandfähige Entwicklung möge bei der Durchführung der Agenda 21⁷ die Einbeziehung der Grundsätze der Erklärung fördern, sowie Kenntnis nehmend von Kapitel I Ziffer 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung⁷¹;

unter Hinweis darauf, daß die Minister und anderen Teilnehmer des Treffens auf hoher Ebene während der ersten Kommissionstagung betont haben, es sei notwendig, die weite Verbreitung der Grundsätze der Erklärung auf allen Ebenen zu fördern, um die bestandfähige Entwicklung verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

sowie unter Hinweis auf Kapitel 36 der Agenda 21, das den Titel trägt "Förderung des Bildungswesens, der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausbildung",

1. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung im öffentlichen Sektor und im Privatsektor zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Erklärung eine weite Verbreitung verschaffen und ihre Grundsätze in Übereinstimmung mit Kapitel I Ziffer 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung in ihre Programme und Aktivitäten einbeziehen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/191. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989 und die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die Empfehlung, mit der die Konferenz die Generalversammlung gebeten hat, unter ihrer Schirmherrschaft einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß einzurichten mit dem Auftrag, ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Zwischenstaatlichen

Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Ziel eingerichtet hat, ein solches Übereinkommen bis Juni 1994 fertigzustellen,

ferner unter Hinweis darauf, daß in Kapitel 12 der Agenda 21⁷, insbesondere in den Ziffern 12.1 bis 12.4, Wüstenbildung und/oder Dürre als ein weltweites Problem dargestellt werden, von dem ein Sechstel der Weltbevölkerung und ein Viertel der gesamten Landfläche der Erde betroffen sind und das nach einer globalen Antwort verlangt, wie in Ziffer 12.4 der Agenda 21 niedergelegt, und daß konkrete Maßnahmen in allen Regionen, insbesondere in Afrika, im Rahmen des Übereinkommens getroffen werden müssen,

von neuem auf das Ziel *verweisend*, das Übereinkommen bis zum Juni 1994 fertigzustellen und so bald wie möglich umzusetzen,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses auf seiner ersten⁷² und zweiten⁷³ Arbeitstagung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die bei den Verhandlungen über das Übereinkommen erzielten Fortschritte⁷⁴,

1. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, *nachdrücklich*, die Verhandlungen im Einklang mit Resolution 47/188 bis Juni 1994 erfolgreich abzuschließen;

2. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß nach der Annahme des Übereinkommens eine Tagung abhalten wird, um die Situation in der Zeit bis zu seinem Inkrafttreten zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Bestimmungen, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Regionen abgestimmt sind;

3. *beschließt außerdem*, daß die Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses nach der Annahme des Übereinkommens spätestens am 31. Januar 1995 abzuhalten ist, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um das Funktionieren des Ad-hoc-Sekretariats und der multidisziplinären Sachverständigengruppe zur Betreuung der Tagung sicherzustellen;

4. *beschließt ferner*, daß der Verhandlungsprozeß auch künftig aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen finanziert werden soll, ohne Beeinträchtigung der Programmaktivitäten, sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck für die Dauer der Verhandlungen eingerichtet wurde und vom Leiter des Ad-hoc-Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, mit der Möglichkeit, die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste zu übertragen;

5. *verweist* auf die Beiträge zur Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses bei der Durchführung seines Mandats, die von dem Entwicklungsprogramm der

Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltorganisation für Meteorologie, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und von anderen zuständigen internationalen Organisationen, die mit Wüstenbildung, Dürre und Entwicklung befaßt sind, geleistet wurden, und bittet sie, auch künftig solche Unterstützung zu gewähren;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den ersten Beiträgen zu dem Treuhandfonds und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den Fonds auch künftig zu unterstützen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und andere Länder, die dazu in der Lage sind, an das Sekretariat des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und/oder das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie an andere zuständige internationale und regionale Organisationen freiwillige Beiträge zu leisten, um es ihnen zu ermöglichen, die von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Länder in allen Regionen, insbesondere in Afrika, bei ihren Vorbereitungen für den Verhandlungsprozeß zu unterstützen;

8. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um die von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, dabei zu unterstützen, voll und effektiv am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin großzügig zu dem Fonds beizutragen;

9. *vermerkt* die vom Generalsekretär getroffenen Vereinbarungen und die willkommene Unterstützung von seiten der zuständigen oder interessierten Organisationen, Organe, Programme und betroffenen sonstigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen, subregionalen und regionalen Organisationen für die Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, und bittet sie, sich auch künftig aktiv an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen;

10. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und den nationalen, subregionalen und regionalen Organisationen Aktivitäten zur Unterstützung des Prozesses des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses zu veranstalten, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Vertretern der Wissenschaft und der Industrie, der Gewerkschaften, der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und anderer interessierter Gruppen;

11. *verweist außerdem* auf die vom Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region gewährte Unterstützung für die Länder, die unter sein Mandat fallen, bei ihren

Vorbereitungen und bei der Teilnahme am Verhandlungsprozeß und bittet das Büro, auch künftig die betroffenen Regierungen zu unterstützen und für diesen Zweck auch weiterhin Ressourcen zu mobilisieren;

12. *verweist ferner* auf den konstruktiven Beitrag der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zum Erfolg des Verhandlungsprozesses, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und unter Berücksichtigung der im Prozeß der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verwendeten Verfahren, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen aus Entwicklungsländern, auch künftig zum Erfolg des Verhandlungsprozesses beizutragen;

13. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und anderen zuständigen Gremien auch künftig Sachstandsberichte über die Verhandlungen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die vorliegende Resolution allen Regierungen, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen und anderen betroffenen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" den Unterpunkt "Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/192. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/224 vom 22. Dezember 1989 und 46/217 vom 20. Dezember 1991 über die internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen sowie bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen,

sowie in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁷ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, einschließlich Grundsatz 2 der Erklärung, der besagt, daß Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, sich ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik nutzbar zu machen, und daß sie dabei gleichzeitig dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, daß durch Aktivitäten in ihrem Hoheits-

bereich oder unter ihrer Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs keinen Schaden nimmt,

unter Hinweis auf den Beschluß 16/37 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1991 über die Frühwarnung und Vorhersage von Umweltnotfällen³⁵ sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß 17/26 des Verwaltungsrats vom 21. Mai 1993 über das Zentrum der Vereinten Nationen für Umweltnothilfe³⁵,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Berichte des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, insbesondere über seine fünfunddreißigste⁷⁵ und sechsenddreißigste⁷⁶ Tagung, worin der Ausschuß die Bedeutung der Fernerkundung durch Satelliten für die Überwachung der Umwelt auf der Erde, und insbesondere für die Untersuchung und Überwachung globaler Veränderungen, festgestellt hat,

unter Berücksichtigung der laufenden Aktivitäten des Ausschusses für Erdbeobachtungssatelliten zur Unterstützung der weltweiten Umweltüberwachung und der damit zusammenhängenden Anwendungen,

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, daß die zuständigen Organe, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate an dem Programm "Erdwacht", insbesondere an dessen Umweltüberwachungsprogrammen, teilnehmen, sowie eingedenk der Notwendigkeit, daß diese Programme über Frühwarnkapazitäten verfügen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, das Erdwacht-Programm zu einem leistungsfähigeren Instrument der Umwelt-erkundung und der Bewertung aller die globale Umwelt beeinflussenden Elemente zu machen, um eine ausgewogene Vorgehensweise insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sicherzustellen,

sowie in Anbetracht des Potentials und der Wichtigkeit der derzeit verfügbaren Methoden, Technologien und Verfahren zur Überwachung, Bewertung und Vorhersage weltweiter Umweltprobleme, einschließlich der Fernerkundung und der Überwachung aus dem Weltraum,

1. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Mandats, sowie andere zuständige Stellen, gegebenenfalls ihren Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit bei der Umweltüberwachung zu überprüfen, einschließlich der umweltbezogenen Fernerkundung und Datenauswertung, und im Rahmen der vorhandenen Mittel diese Aktivitäten entsprechend zu unterstützen;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zur Vorlage auf der achtzehnten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen Bericht über die Tätigkeit des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung auszuarbeiten, der Vorschläge und Empfehlungen im Rahmen der Agenda 21 sowie eine Überprüfung des Erdwacht-Programms enthält, unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat auf seiner siebzehnten Tagung gefaßten Beschlüsse sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

3. *bittet* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, den genannten Bericht auf seiner achtzehnten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/193. Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁷⁷ und insbesondere die Agenda 21⁷, Kapitel 17 Abschnitt G, über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/186 vom 22. Dezember 1992 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, die erste Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einzuberufen,

insbesondere *in Bekräftigung* der in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 47/189 aufgeführten Gesamt- und Einzelziele der Weltkonferenz sowie eingedenk des wichtigen Beitrags, den ihre erfolgreiche Umsetzung zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern leisten würde,

betonend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß es ihnen ohne eine Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und ohne deren Unterstützung nur eingeschränkt möglich sein wird, diesen Herausforderungen zu begegnen,

sowie betonend, daß der zwischenstaatliche Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vor der Konferenz selbst abgeschlossen werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern über seine Organisationstagung und seine erste Tagung⁷⁸;

2. *beschließt*, die erste Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados zu veranstalten, einschließlich eines Tagungsteils auf hoher Ebene am 5. und 6. Mai 1994;

3. *fordert abermals nachdrücklich dazu auf*, zu der Konferenz möglichst hochrangige Vertreter zu entsenden;

4. *beschließt außerdem*, am Ort der Konferenz am 24. April 1994 eintägige vorbereitende Konsultationen abzuhalten;

5. *beschließt ferner*, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 7. bis 11. März 1994 in New York für einen Zeitraum von fünf Arbeitstagen wiederaufzunehmen, damit der Ausschuß die ihm in Ziffer 11 der Resolution 47/189 zugewiesene Vorbereitungsarbeit abschließen kann, darunter den in Anhang III des Berichts des Vorbereitungsausschusses enthaltenen Entwurf eines Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³, und daß für diesen Zweck im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 gebilligten Haushaltsansätze ausreichende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden;

6. *billigt* die Beschlüsse 1⁷⁹ und 4⁸⁰ des Vorbereitungsausschusses hinsichtlich der Teilnahme der assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen und der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich wichtiger Gruppen, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß;

7. *billigt außerdem* die Beschlüsse 3⁸⁰ und 13⁸¹ des Vorbereitungsausschusses und beschließt, der Konferenz die vorläufige Geschäftsordnung und die vorläufige Tagesordnung zur Annahme zu übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung bei ihm eingehender Vorlagen von bilateralen, regionalen und multilateralen Geberorganisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen sicherzustellen, daß der in Beschluß 11 des Vorbereitungsausschusses angeforderte Bericht dem Vorbereitungsausschuß auf seiner wiederaufgenommenen Tagung rechtzeitig vorgelegt wird⁸¹;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information dafür zu sorgen, daß die Ziele und Zwecke der Konferenz in den Mitgliedstaaten sowie bei den nichtstaatlichen Organisationen und nationalen, regionalen und internationalen Medien möglichst umfassend bekanntgemacht werden, um sie zu veranlassen, aktive Beiträge zu leisten und die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozeß zu unterstützen;

10. *dankt* für die Beiträge an den freiwilligen Fonds, der eingerichtet worden ist, um die vollständige und wirksame Teilnahme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu unterstützen, und bittet alle Mitgliedstaaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu leisten;

11. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt "Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung den Bericht der Weltkonferenz vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/194. Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (die Konferenz),

feststellend, daß die Konferenz ihre Organisationstagung vom 19. bis 23. April 1993 in New York und ihre zweite Tagung vom 12. bis 30. Juli 1993 ebenfalls in New York veranstaltet hat,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bereit erklärt hat, zwei Informationspapiere auszuarbeiten, eines über die behutsame Bewirtschaftung der Fischressourcen und das andere über den Begriff des größtmöglich erreichbaren Dauerertrags,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die von der Konferenz 1993 erzielten Fortschritte⁸²,

Kenntnis nehmend von der im Bericht der Konferenz über ihre zweite Tagung enthaltenen Empfehlung der Konferenz an die Generalversammlung hinsichtlich der Einberufung von zwei weiteren Tagungen im Jahr 1994⁸³, die die Konferenz für den Abschluß ihrer Arbeit benötigt,

davon überzeugt, daß eine größtmögliche Beteiligung an der Konferenz wichtig ist, um ihren Erfolg zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände erzielt hat;

2. *erklärt erneut*, daß die Konferenz ihre Arbeit vor der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abschließen sollte;

3. *billigt* in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Konferenz die Einberufung von zwei weiteren Tagungen der Konferenz, die vom 14. bis 31. März 1994 und vom 15. bis 26. August 1994 in New York stattfinden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für diese beiden Tagungen der Konferenz erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen und Vorkehrungen zu treffen, die es der Konferenz erlauben, während der Tagungen zwei Sitzungen gleichzeitig abzuhalten;

5. *ersucht* die Regierungen und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zu entrichten, der gemäß Ziffer 9 der Resolution 47/192 der Generalversammlung eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, vor allem denjenigen, die durch das Konferenzthema am meisten berührt werden, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, zu helfen, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, und dankt für die Beiträge, die bislang an den Fonds entrichtet wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen ausgearbeiteten Informationspapiere so bald wie möglich an die Delegationen zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung den abschließenden Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/195. Hilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/193 und 45/222 vom 21. Dezember 1990, 46/174 vom 19. Dezember 1991 und 47/179 vom 22. Dezember 1992 sowie die Resolution 1991/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, *Kenntnis nehmend* von der Resolution 1993/58 des Rates vom 29. Juli 1993 und unter Hinweis auf die Beschlüsse 91/19 und 91/20 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1991⁸⁵,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einschlägigen Beschlüsse des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

ersucht den Generalsekretär, die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Durchführung vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/196. Internationale Hilfe für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/158 vom 17. Dezember 1982, 38/205 vom 20. Dezember 1983 und 39/192 vom 17. Dezember 1984, in denen sie an alle Staaten, die Sonderorganisationen sowie internationale Entwicklungs- und Finanzinstitutionen appellierte, jede erdenkliche Unterstützung für die Entwicklung von Sierra Leone bereitzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982, in der sie beschloß, Sierra Leone in das Verzeichnis der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen,

unter Kenntnisnahme der Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, in welcher der Rat

beschloß, unter seiner Aufsicht die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia einzurichten, unter anderem mit dem Auftrag, die Einhaltung des Friedensübereinkommens zu überwachen⁸⁶, namentlich auch an Punkten der Grenze Liberias zu Sierra Leone und anderen Nachbarländern,

in Kenntnis dessen, daß die Regierung Sierra Leones auf dem Höhepunkt der liberianischen Krise in Zusammenarbeit mit den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Monrovia, der Hauptstadt des benachbarten Liberia, einen Einsatz zur Erhaltung und Überwachung des Friedens unternommen hat,

sowie in Kenntnis der schwerwiegenden Zerstörungen und der Verwüstung der produktiven Regionen des Staatsgebietes von Sierra Leone und seiner Wirtschaft insgesamt, die durch ein Übergreifen des Konfliktes in Liberia verursacht wurden,

besorgt über die verheerenden Auswirkungen dieses Konflikts, die massive Flüchtlings- und Vertriebenenströme verursacht haben, auf das Leben und den Besitz der Sierraleoner in den östlichen und südlichen Provinzen,

bestürzt über die astronomischen Kosten, die der Regierung von Sierra Leone durch den Schutz ihres Gebietes und Volkes gegen einen Übergreifen des Konflikts in Liberia entstehen,

im Bewußtsein dessen, daß die internationale Gemeinschaft Sierra Leone bei der Sanierung seiner Wirtschaft und der effektiven Durchführung von Wiederaufbau- und Normalisierungsprogrammen unterstützen muß, die die Mobilisierung umfangreicher Mittel erfordern, über die das Land derzeit nicht verfügt,

im Bewußtsein dessen, daß die gegenwärtige Finanzkrise in Sierra Leone die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes verlangsamt,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Bemühungen, die er unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zur Unterstützung von Sierra Leone zu bewegen;

2. *ruft* die internationale Gemeinschaft und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Sierra Leone technische, finanzielle und sonstige Unterstützung für die Repatriierung und Wiederansiedlung von sierraleonischen Flüchtlingen, Heimkehrern und Vertriebenen zu gewähren;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ausreichende Unterstützung für die Sanierung der Wirtschaft Sierra Leones und den Wiederaufbau seiner verwüsteten Gebiete zu gewähren;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen Organe der Vereinten Nationen, alles Erdenkliche zu tun, um der Regierung Sierra Leones den akuten humanitären Bedarf der Bevölkerung decken zu helfen, und, soweit erforderlich, Nahrungsmittel, Medikamente und grundlegende Ausrüstungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen zur Verfügung zu stellen;

5. *wiederholt nachdrücklich ihren Aufruf* an die internationale Gemeinschaft, so auch an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, über bilaterale und multilaterale Kanäle einen großzügigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Sierra Leones zu leisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, die erforderlichen Mittel für ein effektives Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Sierra Leone fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Internationale Hilfe für Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/197. Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991 und 47/154 vom 18. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993 und 866 (1993) vom 22. September 1993, in denen der Rat unter anderem beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten einzurichten,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993, in der der Rat die Staaten und Konfliktparteien nachdrücklich bat, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷,

feststellend, daß trotz der Einleitung eines tragfähigen landesweiten Nothilfeprogramms Sicherheits- und logistische Probleme die Hilfsmaßnahmen, insbesondere im Landesinneren, nach wie vor behindern und den Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung verhindern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen des lange andauernden Konflikts auf die sozioökonomischen Gegebenheiten in Liberia und im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse grundlegende Sektoren des Landes in einer Atmosphäre des Friedens und der Stabilität wiederaufzubauen,

mit Genugtuung über die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung eines Friedensübereinkommens⁸⁶ durch die Interimsregierung

der Nationalen Einheit Liberias, die Patriotische Nationalfront Liberias und die Vereinigte Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie, das eine Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der kriegführenden Parteien, die Bildung einer Übergangsregierung und die Abhaltung von allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen vorsieht,

1. *spricht* den Staaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die den Aufrufen der Interimsregierung Liberias sowie den Aufrufen des Generalsekretärs zur Gewährung von Nothilfe und sonstiger Hilfe entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er auch weiterhin unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich darum, daß diese Hilfe fortgesetzt wird;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia den Erfordernissen entsprechend technische, finanzielle und sonstige Hilfe bei der Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener und bei der Wiedereingliederung von Kombattanten zu gewähren und somit wichtige Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia erleichtert wird;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs¹ angeführten Programme entsprechend zu unterstützen, so auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds, den der Generalsekretär eingerichtet hat, um unter anderem zur Bestreitung der Kosten der Dislozierung zusätzlicher Friedenstruppen der Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beizutragen;

5. *fordert* alle Parteien und Splittergruppen in Liberia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, ihre volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia zu garantieren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens von Cotonou⁸⁶ förderlich ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes fortzusetzen;

b) soweit die Gegebenheiten dies zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias den Gesamtbedarf zu ermitteln, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine Rundtischkonferenz der Geber zur Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und zum Wiederaufbau des Landes abzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

8. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Internationale Hilfe beim Wiederaufbau Liberias und bei der Normalisierung der Verhältnisse in dem Land" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/198. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/157 vom 18. Dezember 1992 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

im Bewußtsein dessen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse, wie beispielsweise zyklisch wiederkehrende Dürren und wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 aufgetreten sind, behindert werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz von Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die zunehmend kritische Situation am Horn von Afrika weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die einerseits die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und andererseits gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis, die auf die Einstellung einer Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten aufgrund der neuen kritischen regionalen und internationalen Situation zurückzuführen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen für Nothilfeinsätze während der Überschwemmungen im Jahre 1989 gewährt haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Dschibutis, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen ungünstigen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die neue kritische Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten bewußt

zu machen, denen sich Dschibuti im besonderen und das Horn von Afrika im allgemeinen gegenübersehen;

3. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Regierung Dschibutis im Kontext der geplanten Rundtischkonferenz bei der Ausarbeitung eines dringenden Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramms sowie eines bestandfähigen und angemessenen langfristigen Entwicklungsprogramms behilflich zu sein;

4. *fordert* alle Staaten, alle regionalen und interregionalen Organisationen, die nichtstaatlichen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, *auf*, Dschibuti auf bilateraler und multilateraler Grundlage geeignete Hilfe zu gewähren, damit es seine besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/199. Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989 und 45/15 vom 20. November 1990,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/210 vom 20. Dezember 1988, 44/182 vom 19. Dezember 1989, 45/231 vom 21. Dezember 1990 und 46/170 vom 19. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Bemühungen des Generalsekretärs in bezug auf die Situation in Zentralamerika und der fortlaufenden Beteiligung der Vereinten Nationen an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region,

insbesondere daran interessiert, sicherzustellen, daß der kritischen Situation in Zentralamerika auch weiterhin begegnet wird, insbesondere in Anbetracht der weiterhin andauernden schweren wirtschaftlichen und sozialen Krisen in der Region,

in Anerkennung der Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Aufgaben leistet, die ihm im Einklang mit den diesbezüglichen

Beschlüssen der zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf die Koordinierung des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁸⁹ übertragen worden sind;

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit des Sonderplans, insbesondere zur Herbeiführung eines innerregionalen und internationalen Konsenses zur Gewährleistung und Koordinierung der Zusammenarbeit, der den zentralamerikanischen Ländern gewährten Hilfe bei der Festlegung von Prioritäten für ihre Entwicklung, der Beteiligung der internationalen Gemeinschaft an der Erreichung der vorrangigen Ziele, der Stärkung der regionalen Organisationen, einschließlich des Generalsekretariats des Zentralamerikanischen Integrationssystems, der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration, des Ständigen Sekretariats des Allgemeinen Vertrages über die Wirtschaftsintegration Zentralamerikas und des Zentralamerikanischen Parlaments, der Mobilisierung internationaler Ressourcen für die Region und der Ausrichtung der Programme auf den Sozialsektor sowie der Rolle der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge als ein wichtiges Instrument des Notstandsprogramms des Sonderplans,

eingedenk dessen, daß ein grundlegendes Ziel in Zentralamerika darin besteht, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu schaffen,

ferner in Anerkennung der auf den Gipfeltreffen der Präsidenten eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung eines Prioritätenrahmens, der verhindern soll, daß das in Zentralamerika Erreichte zunichte gemacht wird, und der unter Förderung der menschlichen Entwicklung zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region beitragen soll, wozu es notwendig ist, grundlegend neue Handlungswege aufzuzeigen und eine neue integrierte und nachhaltige Entwicklungsstrategie auszuarbeiten,

feststellend, daß die zentralamerikanischen Präsidenten in der am 29. Oktober 1993 zum Abschluß ihres vierzehnten Gipfeltreffens verabschiedeten Erklärung von Guatemala unterstrichen haben, daß in Zentralamerika die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine Interdependenz zwischen Frieden und Entwicklung herzustellen, und daß der Prozeß der Friedenskonsolidierung gestärkt würde, wenn diese Interdependenz mittels eines integrierten Ansatzes Wirklichkeit würde, und daß sie darin an die internationale Gemeinschaft appelliert haben, die Bemühungen der Regierungen der Subregion zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, die Armut zu mildern, indem Programme und Projekte durchgeführt werden, die auf die menschliche Entwicklung ausgerichtet sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁹⁰, in dem der Durchführungsstand des Sonderplans sowie der Bedarf an Ressourcen und finanzieller Hilfe dargelegt werden, die für den Abschluß der vorrangigen Programme und Projekte zur Friedenskonsolidierung unabdingbar sind;

2. *unterstützt* die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unternommen haben, die Armut zu mildern und eine bestandfähige menschliche Entwicklung herbeizuführen, und

bittet sie nachdrücklich, weitere geeignete Politiken und Programme zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen;

3. *ersucht* in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, sich auf die Erschöpfung der Mittel des Sonderplans und den Abschluß des von der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge geschaffenen Prozesses im Mai 1994 einzustellen, um die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, damit im Rahmen von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit den kooperierenden Stellen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, festzulegen sind, aktualisierte und neue Regionalprogramme zur Unterstützung der Anstrengungen der zentralamerikanischen Staaten aufgestellt werden können, mit denen verhindert werden soll, daß das in Zentralamerika Erreichte zunichte gemacht wird, und mit denen der Frieden in der Region durch eine integrierte und nachhaltige Entwicklung konsolidiert werden soll;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans in Anbetracht der gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Krisen, denen sich die Region gegenüber sieht, stärker zu unterstützen;

5. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig zu angemessenen Bedingungen ausreichende finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum der Region wirksam zu fördern;

6. *spricht* den zentralamerikanischen Völkern und Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie unternehmen, um den Frieden durch die Umsetzung der Übereinkünfte zu konsolidieren, die auf den seit 1987 abgehaltenen Gipfeltreffen verabschiedet wurden, bittet sie nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Anstrengungen der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin größtmögliche Unterstützung zu gewähren;

7. *unterstützt* den Beschluß, den die Präsidenten der zentralamerikanischen Länder auf ihrem vierzehnten Gipfeltreffen in bezug auf die Verabschiedung von Dezentralisierungspolitiken gefaßt haben, die auf die menschliche Entwicklung auf örtlicher Ebene ausgerichtet und erforderlichenfalls mit makroökonomischen Politiken verknüpft sind, da es notwendig ist, einen kontinuierlichen Übergang von der humanitären Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit sicherzustellen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wirksamen Unterstützung, welche die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den von den zentralamerikanischen Ländern benannten vorrangigen Programmen und Projekten im Rahmen des Sonderplans auf den Gebieten Energie, Nachrichtenwesen, Straßenbau und Landwirtschaft gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Sonderplans vorzulegen;

10. *beschließt*, die Durchführung des Sonderplans auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen und zu evaluieren.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/200. Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991 und 47/162 vom 18. Dezember 1992 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte beim Nothilfeinsatz Sudan und bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfsbedarf besteht, insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel-Hilfe, der Logistik und der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Anschluß an den Notstand,

in der Erwägung, daß es in Notstandssituationen notwendig ist, einen gleitenden Übergang von der Hilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung herzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 16. November 1993 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁹²,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und den Vereinten Nationen, die zu einer Reihe von Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfsmaßnahmen und zur Erhöhung ihrer Effizienz und Wirksamkeit geführt hat, und ermutigt die Regierung Sudans, die Umsetzung der genannten Vereinbarungen und Regelungen weiter zu verbessern;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs des Landes zu leisten, namentlich was die Bedürfnisse Sudans im Zusammenhang mit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse und dem Wiederaufbau betrifft, sowie auch zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung, der Notstandsvorsorge und der Notstandsverhütung;

3. *appelliert* an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und außerdem die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

4. *betont*, daß es geboten ist, den Mitarbeitern der Hilfsorganisationen den sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

5. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und unter anderem auch den Transport von Hilfsgütern und Personal

zu erleichtern, um den vollen Erfolg des Nothilfeinsatzes Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für den Nothilfeinsatz Sudan und die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation in Sudan zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber sowie über die Gesundung und die Normalisierung des Landes Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/201. Hilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991 und 47/160 vom 18. Dezember 1992 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich gebeten hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz, der Länder des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei ihren Bemühungen um die Lösung der humanitären, politischen und Sicherheitskrise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

erfreut über die Ergebnisse der vom 29. November bis 1. Dezember 1993 in Addis Abeba abgehaltenen vierten Koordinierungstagung für humanitäre Hilfe für Somalia,

sowie feststellend, daß sich die Lage in den meisten Teilen des Landes dank der Operation der Vereinten Nationen in Somalia wesentlich gebessert hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Nothilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia⁹³ sowie von der Erklärung, die der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten am 16. No-

vember 1993 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁹²,

mit tiefer Genugtuung über die humanitäre Hilfe, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten geleistet wurde, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

betonend, daß es geboten ist, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, damit soziale und wirtschaftliche Grunddienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land wiederhergestellt werden,

in der Erwägung, daß die Nothilfephase der gegenwärtigen Krise fast zu Ende ist und daß sich das Schwergewicht auf die Normalisierung und Gesundung verlagert,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen mit der Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für seine fortgesetzten, unermüdlichen Anstrengungen mit dem Ziel, Hilfe für das somalische Volk zu mobilisieren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder derzeit unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung von sozialen und wirtschaftlichen Grunddiensten in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen denjenigen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

5. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten auf der Grundlage des Übereinkommens von Addis Abeba vom 27. März 1993⁹⁴ zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der zur Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität führt, die für den Erfolg der Hilfs- und Normalisierungsanstrengungen unabdingbar sind;

6. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe für Somalia und Hilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in diesem Land zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Ge-

neralversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/202. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/164 vom 18. Dezember 1992, 46/142 vom 17. Dezember 1991, 45/233 vom 21. Dezember 1990 und 44/168 vom 15. Dezember 1989 über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 387 (1976) vom 31. März 1976, 475 (1980) vom 27. Juni 1980, 628 (1989) vom 16. Januar 1989 und anderen Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Angola Hilfe zu gewähren,

zutiefst besorgt über die in Angola herrschende kritische wirtschaftliche und politische Lage, die noch verschärft wird durch das Wiederaufflammen der Feindseligkeiten im Oktober 1992, welche die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur auch weiterhin zerstören,

besorgt über die gravierende Verschlechterung der humanitären Situation, die zur Folge hat, daß nunmehr schätzungsweise 3 Millionen Menschen Nothilfe benötigen,

in ernster Sorge über die Dürre, die die mittleren und südlichen Landesteile verwüstet und für Millionen Menschen Leid mit sich gebracht hat,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Umsetzung der Friedensabkommen für Angola⁹⁵ günstige Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes schaffen würde,

im Bewußtsein dessen, daß sich die internationale Gemeinschaft stärker darum bemühen und dafür einsetzen muß, Angola beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft behilflich zu sein,

im Bewußtsein dessen, daß die Regierung Angolas infolge der im Land herrschenden Situation 1993 nicht in der Lage war, wie geplant eine Rundtischkonferenz der Geber zu veranstalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁶,

2. *fordert alle Parteien auf*, alles zu tun, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Friedensabkommen für Angola zu erreichen, mit dem Ziel, Angola Frieden und Stabilität zu bringen und so die Voraussetzungen zu schaffen, die dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes förderlich sind;

3. *dankt* allen Staaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gebern für die humanitäre Nothilfe, die sie Angola im Rahmen des Sonderhilfeprogramms für Angola gewährt haben, und ruft zu weiteren großzügigen Beiträgen zugunsten der humanitären Nothilfe auf;

4. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle

Hilfe zu gewähren, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erforderlich ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß in einem angemessenen Umfang Wirtschaftshilfe für Angola bereitgestellt wird;

6. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Regierung Portugals und anderen interessierten Ländern 1994 eine Rundtischkonferenz der Geber für die Normalisierung und den Wiederaufbau Angolas zu veranstalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/203. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 784 (1992) des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolution 47/158 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors⁹⁷ und des weiteren Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁹⁸,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen, die aufgrund der am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens von Chapultepec⁹⁹ zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional eingegangen worden sind, das dem bewaffneten Konflikt in El Salvador durch einen Prozeß ein Ende gesetzt hat, der sich unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs entfaltet hat,

in der Erkenntnis, daß sich El Salvador in einer kritischen Übergangsphase befindet und daß die internationale Zusammenarbeit mit dazu beitragen wird, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden und die aufgrund des Abkommens von Chapultepec eingegangenen Verpflichtungen vollständig umzusetzen,

sowie feststellend, daß trotz innerstaatlicher Bemühungen und der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft für die Durchführung vorrangiger Programme des Plans für den nationalen Wiederaufbau und für die Stärkung demokratischer Institutionen gewährt hat, einige dieser Programme unter anderem durch den Mangel an Finanzmitteln beeinträchtigt worden sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär und den Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die die

Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten, die mithelfen, in El Salvador Frieden zu schaffen;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den kooperierenden Ländern, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador gewährt haben, um die Bemühungen zur Friedenskonsolidierung zu untermauern;

3. *erkennt an*, daß die Verwirklichung des Plans für den nationalen Wiederaufbau und die Stärkung der demokratischen Institutionen Bemühungen sind, die den Friedensprozeß ergänzen: sie spiegeln die kollektiven Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes wider und sind Mittel zur Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und zur Festigung von Frieden, Demokratie und menschlicher Entwicklung;

4. *fordert* die Unterzeichner des Abkommens von Chapultepec *auf*, noch nicht verwirklichte Verpflichtungen gemäß dem Abkommen rasch umzusetzen, um die Friedenskonsolidierung in El Salvador voll und ganz zu gewährleisten und so die internationale Gemeinschaft zu ermutigen, mehr finanzielle Mittel für Projekte von vorrangiger Bedeutung für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stärkung demokratischer Einrichtungen in El Salvador zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Regierung El Salvadors *auf*, zu erwägen, bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Plans für den nationalen Wiederaufbau in den von dem Konflikt betroffenen Gebieten nichtstaatlichen Organisationen, die zur Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung dieser Gebiete beigetragen haben, eine größere Rolle einzuräumen, damit die Projekte bestandfähiger werden und die zivile Gesellschaft sich stärker an Entscheidungen beteiligen kann, die sich auf ihre Zukunft auswirken;

6. *betont* die Bedeutung, die der technischen und finanziellen Hilfe von außen bei der Durchführung ergänzender Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zukommt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alles zu tun, um materielle und finanzielle Ressourcen zu mobilisieren, die dem entsprechen, was für den Fortgang der vorrangigen Programme in El Salvador benötigt wird;

8. *beschließt*, den Punkt "Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/204. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/166 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁰, in dem er eine zusammenfassende Darstellung der humanitären Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Kroatien im Rahmen der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle und einen Überblick über die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Wiederaufbau Kroatiens gibt,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Kroatiens vom 18. Juni 1993 an den Generalsekretär¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kroatiens, die Probleme des Wiederaufbaus der nationalen Infrastruktur nach dem Krieg und gleichzeitig das Problem der Flüchtlinge, Vertriebenen und Kriegsoffer in Kroatien zu lösen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der gesamten humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Kroatien, insbesondere der Mitwirkung an konkreten Maßnahmen mit dem Ziel, die humanitäre Hilfe in längerfristige Entwicklungsprojekte umzuwandeln,

1. *bekräftigt ihren Appell* an alle Staaten, regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Organe, verschiedene Formen der Zusammenarbeit sowie Sonderhilfe und andere Hilfe bereitzustellen, insbesondere in den am schwersten betroffenen Gebieten und mit dem Ziel, die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in diese Gebiete zu erleichtern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Region und in Zusammenarbeit mit der Regierung Kroatiens eine Bedarfsermittlung für Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Kroatien durchzuführen und gegebenenfalls einen internationalen Appell zur Finanzierung eines Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms zu erlassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/205. Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/213 vom 22. Dezember 1989, 45/191 vom 21. Dezember 1990 und 46/143 vom 17. Dezember 1991 über die Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung sowie ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/179 vom 17. Dezember 1985 und 44/234 vom 22. Dezember 1989,

erneut erklärend, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungsaktivitäten steht und daß die Erschließung der Humanressourcen ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung der Ziele einer bestandfähigen Entwicklung ist,

in der Erkenntnis, daß das Konzept der Erschließung der Humanressourcen sich speziell auf die menschliche Kom-

ponente der wirtschaftlichen, sozialen und Entwicklungsaktivitäten bezieht,

betonend, daß die Erschließung der Humanressourcen zur gesamten menschlichen Entwicklung beitragen und daher zum Bestandteil umfassender Strategien für die menschliche Entwicklung gemacht werden sollte, bei denen geschlechtsbezogene Gesichtspunkte sowie die Bedürfnisse aller Menschen, insbesondere die Bedürfnisse von Frauen, berücksichtigt werden,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß ausreichende Ressourcen erforderlich sind, um die Kapazität der Regierungen der Entwicklungsländer zu verbessern, die Erschließung der Humanressourcen bei der Verfolgung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme, -pläne und -strategien zu fördern,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Regierungen der Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung ihrer Humanressourcen tragen,

in der Erkenntnis, daß Stabilisierungs- und Struktur Anpassungsprogramme zwar das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung fördern sollen, daß Bestandteile solcher Programme jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen haben können, und daß es ferner erforderlich ist, bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Programme Maßnahmen zu ergreifen, um ihre nachteiligen Auswirkungen abzuschwächen,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Erschließung der Humanressourcen im Hinblick auf die Förderung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern ist,

betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern ist und welche entscheidende Rolle in diesem Zusammenhang der Nord-Süd-Zusammenarbeit wie auch der Süd-Süd-Zusammenarbeit zukommt,

sowie betonend, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen Vorrang einräumen und die diesbezüglichen Tätigkeiten in koordinierter und integrierter Weise angehen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *betont*, daß bei der Erschließung der Humanressourcen ein wohlgedachtes, integriertes Gesamtkonzept gewählt werden soll, das den Bedürfnissen von Frauen wie Männern Rechnung trägt und das so wichtige Bereiche umfaßt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Kommunikation, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Technologie und das die Notwendigkeit berücksichtigt, mehr Arbeitsplätze zu schaffen in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie Gerechtigkeit und Billigkeit gewährleistet, alles wesentliche Voraussetzungen für eine bessere Befähigung des Menschen dafür, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *betont außerdem*, daß es erforderlich ist, die umfassende Mobilisierung und Integration von Frauen bei der Ausarbeitung und Durchführung geeigneter einzelstaatlicher Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Frauen und Jugendlichen bei der Erschließung der Humanressourcen und begrüßt in diesem Zusammenhang die für 14. bis 15. September 1995 in Beijing angesetzte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, und den Vorschlag, der auf dem in Limassol (Zypern) vom 21. bis 25. Oktober 1993 abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealthländer vorgelegt worden war, zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt einen Weltgipfel über Jugendliche abzuhalten¹⁰³;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen und der Regionalprogramme für die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern ist, insbesondere im Bereich des Aufbaus einheimischer Kapazitäten, und wie notwendig es ist, den Entwicklungsländern für solche Aktivitäten unter anderem durch die Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, auf Ersuchen der Entwicklungsländer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten gewährte Unterstützung nationaler und regionaler Maßnahmen und Zielsetzungen im Bereich der Erschließung der Humanressourcen zu verstärken, insbesondere durch eine Verbesserung der Koordinierung und durch die Entwicklung eines sektorübergreifenden, integrierten Konzepts;

7. *fordert* die zuständigen Gremien *auf*, sich vor Augen zu halten, daß es erforderlich ist, die möglichen negativen Auswirkungen abzuschwächen und bei der Konzeption und Durchführung von Stabilisierungs- und Struktur Anpassungsprogrammen in den Entwicklungsländern auch geeignete soziale Netze vorzusehen und dabei die Bedürfnisse aller Menschen, insbesondere auch die Bedürfnisse von Frauen, zu berücksichtigen;

8. *vermerkt* die wichtige Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei der Erschließung von Humanressourcen spielen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen auch weiterhin zu überwachen und diesbezüglich der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, insbesondere auch über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der interinstitutionellen Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf die Erschließung der Humanressourcen, eingedenk der Definition der Erschließung der Humanressourcen in den Resolutionen 44/213, 45/191 und 46/143 der Generalversammlung;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer auf Antrag dabei zu unterstützen, Kapazität aufzubauen, um unter anderem durch geeignete Indikatoren die im Rahmen der Erschließung der Humanressourcen

gemachten Fortschritte bei der Erfüllung der grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Bevölkerung zu beurteilen, und ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 9 erbetenen Bericht Informationen über die dazu ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung die wichtige Rolle der Erschließung der Humanressourcen zu berücksichtigen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/206. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990 und 46/150 vom 18. Dezember 1991,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolutionen 45/190 und 46/150 der Generalversammlung verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Tätigkeiten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von bilateralen Tätigkeiten und denen des nichtstaatlichen Sektors,

eingedenk des Kommuniqués über das Treffen der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und des Koordinators der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, das am 26. Mai 1993 in Minsk stattfand¹⁰⁴,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene die laufenden einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen, die zur Milderung und Minimierung der radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternommen werden, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Veränderungen, die seither in den von der Katastrophe von Tschernobyl am meisten betroffenen Ländern stattgefunden haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/165 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992 und von den Schluß-

folgerungen der analytischen Überprüfung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl¹⁰⁵;

1. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 45/190, 46/150 und 47/165 fortzusetzen und insbesondere auch weiterhin enge Kontakte zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften und zu regionalen und anderen in Frage kommenden Organisationen zu unterhalten, um bei der Durchführung von Programmen und konkreten Projekten einen regelmäßigen Austausch von Informationen, Zusammenarbeit, Koordinierung und Komplementarität bei den multilateralen und bilateralen Bemühungen in diesen Bereichen zu unterstützen;

2. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit eines weiteren Informationsaustauschs zwischen den Vereinten Nationen als Katalysator, den bestehenden Koordinierungsmechanismen und den Mitgliedstaaten über die Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tschernobyl zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/207. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/227 vom 8. April 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um den Prozeß der Umstrukturierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen abzuschließen, namentlich der Erlaß der Schulden als Gegenleistung für die Übertragung des Gebäudes des Instituts in New York, die Verlegung des Institutssitzes von New York nach Genf, die Ausarbeitung von Programmen mit dem Schwerpunkt auf Ausbildungsprogrammen und auf ausbildungsbezogenen Forschungstätigkeiten sowie letztendlich die Einführung strenger Kriterien für Verwaltung und Finanzverwaltung,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Relevanz der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wahrgenommenen interdisziplinären Ausbildungsaufgaben, der Forschungsaktivitäten und der Forschung im Bereich der Ausbildung, deren Ziel darin besteht, die Tätigkeit der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten,

1. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an das umstrukturierte Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen zu leisten, um sein Bestehen und die zukünftige Entwicklung seiner Ausbildungsprogramme sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 2 der Resolution 47/227 der Generalversammlung die 1993

getroffenen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation und Koordinierung der Ausbildungsprogramme und ausbildungsbezogenen Forschungsaktivitäten in New York zu überprüfen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine entsprechende logistische und verwaltungstechnische Unterstützung zu gewähren;

3. *empfiehlt*, daß die vollzeitig beschäftigten Gaststipendiaten als Zwischenmaßnahme und ohne Auswirkungen auf den Haushalt so lange ihre Tätigkeit fortsetzen und ihren Status behalten sollen, bis auf Grundlage der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts auf seiner Tagung im Juni, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1994, eine endgültige diesbezügliche Entscheidung getroffen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Kontext seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution und gemäß Versammlungsresolution 47/227 der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung folgendes vorzulegen:

a) Vorschläge für die Verbesserung der Forschungskapazität des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Möglichkeit einer Übertragung von nicht ausbildungsbezogenen Forschungsaufgaben des Instituts an andere geeignete Organe der Vereinten Nationen, etwa die Universität der Vereinten Nationen, und der Möglichkeit, Kooperationsbeziehungen mit anderen in Frage kommenden nationalen und internationalen Forschungsinstituten zu fördern;

b) Informationen über die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Institut und anderen qualifizierten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen, so auch mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation in Turin (Italien).

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1994

48/208. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/119 vom 18. Dezember 1992 über internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷,

feststellend, daß die Errichtung des Islamischen Staates in Afghanistan eine neue Chance für den Wiederaufbau des Landes darstellt,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

zutiefst besorgt über die massive Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans nach vierzehn Kriegsjahren,

betonend, wie wichtig die Normalisierung und der Wiederaufbau Afghanistans für den Wohlstand seines Volkes sind, das in den vierzehn Jahren des Krieges und der Zerstörung

viele Entbehrungen auf sich nehmen mußte und dem während des gesamten Konflikts der Weg zur Entwicklung verwehrt war,

in dem Bewußtsein, daß Afghanistan als ein zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählender und vom Krieg heimgesuchter Binnenstaat nach wie vor unter einer äußerst kritischen Wirtschaftslage leidet,

erklärend, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste und beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein,

ihrer Hoffnung Ausdruck gebend, daß die internationale Gemeinschaft auf den vom Generalsekretär für den Zeitraum Oktober 1993 bis März 1994 erlassenen zusammengefaßten Appell um humanitäre Nothilfe für Afghanistan entsprechend reagieren wird,

allen Regierungen *dankend*, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Hilfe für die Repatriierung und Neuansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

in Anbetracht der engen Wechselbeziehung, die zwischen der Wiederbelebung der Wirtschaft und der Stärkung der Fähigkeit Afghanistans besteht, wirksame Schritte in Richtung auf diese Ziele und die Gewährleistung von Frieden und Normalität im Land zu ergreifen,

die wichtige Rolle *betonend*, welche die Vereinten Nationen bei der weiteren Festigung von Frieden und Stabilität übernehmen können, indem sie den Prozeß der nationalen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Normalisierung in Afghanistan unterstützen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Schritte zur Deckung des humanitären Bedarfs Afghanistans unternommen haben und auch weiterhin unternehmen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die die entsprechende humanitäre Hilfe mobilisiert und ihre Auslieferung koordiniert haben,

erfreut über den Aktionsplan vom Oktober 1993 für die umgehende Normalisierung, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als federführender Stelle in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans als ein erster Schritt zum Wiederaufbau und als Rahmen zur Mobilisierung internationaler Hilfe für den Wiederaufbau und die Normalisierung des Landes ausgearbeitet worden ist,

mit Dank für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

1. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, unverzüglich Maßnahmen zur weiteren Konsolidierung des politischen Prozesses durch nationale Aussöhnung zu ergreifen, um so einen Beitrag zur Schaffung einer tragfähigen politischen Situation und ausreichender Sicherheit zu leisten, was es ermöglichen würde, sobald es die Umstände gestatten,

allgemeine, freie und faire Wahlen in dem Land abzuhalten, die von den Vereinten Nationen beobachtet werden;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme Afghanistans zu lenken;

3. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, vorrangig jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste und den Wiederaufbau Afghanistans und für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen bereitzustellen und dabei das Bestehen des in Ziffer 6 genannten Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) so bald wie möglich eine Sondermission der Vereinten Nationen nach Afghanistan zu entsenden, um ein breites Spektrum afghanischer Führer zu konsultieren und ihre Auffassungen darüber einzuholen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan am besten dabei unterstützen können, die Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes zu erleichtern, und dem Generalsekretär ihre Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Hinblick auf geeignete Maßnahmen vorzulegen;

b) den vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Aktionsplan für die umgehende Normalisierung in eine umfassende Strategie für Normalisierung und Wiederaufbau umzuwandeln, gestützt auf eine im Land durchgeführte Evaluierung der Kriegsschäden und der Zerstörungen durch ein Sachverständigenteam;

c) unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und der Empfehlungen der nach Afghanistan entsandten Sondermission der Vereinten Nationen einen Plan zur Mobilisierung finanzieller, technischer und materieller Hilfe aufzustellen, der auch die mögliche Einberufung einer Konferenz von Geberstaaten und internationalen Finanzinstitutionen vorsieht;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Gesamtsituation in Afghanistan auch weiterhin zu verfolgen und nach Bedarf seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die Geberländer, finanzielle Nothilfe zu gewähren, indem sie Beiträge an den im August 1988 geschaffenen Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan entrichten und auf die zusammengefaßten Appelle des Generalsekretärs um humanitäre Nothilfe für Afghanistan reagieren;

7. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Sonderorganisationen, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die besonderen Bedürfnisse von Afghanistan gegebenenfalls ihren jeweiligen Leitungsorganen zur Prüfung zu unterbreiten und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Organe Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/209. Operative Entwicklungsaktivitäten: Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/213 vom 19. Dezember 1979, 44/211 vom 22. Dezember 1989, 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 47/199 vom 22. Dezember 1992,

nach Behandlung der Erklärung, die der Untergeneralsekretär für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung am 9. November 1993 im Namen des Generalsekretärs vor dem Zweiten Ausschuß abgegeben hat¹⁰⁸,

in Bekräftigung dessen, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sein sollten,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit, die sie einem wirksameren und kohärenteren koordinierten Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die Bedürfnisse der Empfängerländer, insbesondere vor Ort, beimißt,

ferner in Bekräftigung dessen, daß die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Einheiten, Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres komplementären Charakters respektiert und gestärkt werden sollten,

in Bekräftigung dessen, daß die Hilfeleistung auf einer einvernehmlichen Aufgabenteilung zwischen den Finanzierungsorganisationen unter Koordinierung der jeweiligen Regierung beruhen soll, damit die Beiträge dieser Organisationen den Entwicklungsbedürfnissen der Empfängerländer entsprechen,

1. *bekräftigt* den Grundsatz, daß die vom System der Vereinten Nationen gewährte Hilfe mit den innerstaatlichen Zielen und Prioritäten der Empfängerländer im Einklang stehen soll, daß die Koordinierung der verschiedenen Hilfsmaßnahmen auf staatlicher Ebene das Vorrecht der betreffenden Regierung ist und daß die Gesamtverantwortung und Koordinierung der auf Länderebene durchgeführten operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen dem residierenden Koordinator obliegt;

2. *genehmigt* die Einrichtung von Ortsbüros in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Eritrea, Georgien, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und Usbekistan und beschließt, daß es sich bei diesen Büros um Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen handeln soll;

3. *bekräftigt*, daß die Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Länderebene von residierenden Koordinatoren koordiniert werden und uneingeschränkt den Bestimmungen zu entsprechen haben, welche die Generalversammlung in bezug auf die organisatorische Struktur, die Mandate und die Aufgaben der mit Entwicklungsfragen

befähigten Büros des Systems der Vereinten Nationen und in bezug auf die Rolle des residierenden Koordinators niedergelegt hat, insbesondere den Bestimmungen in ihren Resolutionen 34/213, 46/182 und 47/199;

4. *betont*, daß alle Ortsbüros uneingeschränkt den Bestimmungen ihrer Resolution 47/199 in bezug auf die Rolle und Aufgaben des residierenden Koordinators, insbesondere den Ziffern 38 und 39, zu entsprechen haben, und erklärt erneut, daß der residierende Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Regelfall als residierender Koordinator benannt wird und daß der residierende Koordinator im Einklang mit ihrer Resolution 46/182 im Regelfall die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen auf Länderebene koordiniert;

5. *erklärt erneut*, daß etwaige Tätigkeiten der Ortsbüros im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen sollen, insbesondere ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993;

6. *bekräftigt außerdem*, daß es erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gaststaaten die Anzahl der gemeinsam genutzten Grundstücke und Gebäude so zu erhöhen, daß die Effizienz gesteigert wird, unter anderem durch eine Konsolidierung der Verwaltungsinfrastrukturen der betreffenden Organisationen, ohne daß dabei jedoch höhere Kosten für das System der Vereinten Nationen oder für die Entwicklungsländer entstehen;

7. *bekräftigt ferner*, daß alle Ortsbüros auf einer soliden finanziellen Grundlage operieren sollen;

8. *bekräftigt*, daß alle Ortsbüros durch freiwillige Beiträge, einschließlich solcher des Gastlandes, zu finanzieren sind und daß der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen eine Finanzquelle für die gegenwärtigen auftragsgemäßen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist;

9. *beschließt*, die Situation aller Ortsbüros im Rahmen der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit Hilfe der für diesen Zweck in ihrer Resolution 47/199 festgelegten Verfahren zu überprüfen;

10. *betont*, daß sich die Einrichtung von Ortsbüros in jedem neuen Aufnahmeland auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich der Bestimmungen in dieser Resolution, gründen muß.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/210. Wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden" und insbesondere deren Abschnitt IV,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991) vom 25. September 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992 und 820 (1993) vom 17. April 1993, in denen der Rat beschloß, ein Waffenembargo für das Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und ein umfassendes Bündel von Handels- und Wirtschaftssanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verhängen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in welcher der Rat den nach seiner Resolution 724 (1991) eingesetzten Ausschuß für Jugoslawien mit der Prüfung der Hilfeanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen betraut hat, sowie von anderen diesbezüglichen Resolutionen,

in Würdigung der Bemühungen, die der nach Resolution 724 (1991) eingesetzte Ausschuß des Sicherheitsrats unternommen hat, um die Effizienz seiner Arbeit zu verbessern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen bestimmte Staaten konfrontiert sind, insbesondere die an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, die anderen Donauanrainerstaaten und weitere Staaten in der Region, die von den nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, die sich aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas ergeben,

Kenntnis nehmend von den Informationen der Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur vollen Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats niedergelegten Sanktionen sowie von den Informationen über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen sie aufgrund der Durchführung dieser Maßnahmen konfrontiert sind,

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) in bezug auf die Staaten, die aufgrund der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind,

in Anerkennung dessen, daß die weitere vollständige Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991), 724 (1991), 757 (1992), 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 787 (1992) und 820 (1993) durch alle Staaten Maßnahmen zur Gewährleistung der Befolgung der genannten und anderer diesbezüglicher Resolutionen fördern wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁹, der gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats¹¹⁰ über die Frage besonderer wirtschaftlicher Probleme, die sich für Staaten durch die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta ergeben, erstellt wurde,

1. *spricht* den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, den anderen Donauanrainerstaaten und allen weiteren Staaten

ihre Anerkennung aus für die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991), 724 (1991), 757 (1992), 760 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Resolutionen auch weiterhin strengstens zu befolgen;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, die Staaten bei der Bewältigung der besonderen wirtschaftlichen Probleme zu unterstützen, die sich aus der Anwendung von Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ergeben, unter anderem durch Prüfung der Möglichkeit, Hilfe für die Exportförderung der betroffenen Länder und für die Investitionsförderung in diesen Ländern zu gewähren;

3. *unterstützt* die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, die als Reaktion auf die nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen beim Sicherheitsrat eingegangenen Hilfeanträge bestimmter Staaten ausgearbeitet wurden, die mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind, und in denen der Ausschuß unter anderem

a) alle Staaten dringend aufrief, den betroffenen Staaten sofortige technische, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, um die nachteiligen Auswirkungen der Anwendung von Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) durch diese Staaten auf ihre Volkswirtschaften abzumildern;

b) die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der regionalen Entwicklungsbanken, bat zu überlegen, wie ihre Hilfeprogramme und -einrichtungen für die betroffenen Staaten von Nutzen sein könnten, um ihre besonderen wirtschaftlichen Probleme zu mildern, die sich aus der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) ergeben;

4. *ruft* alle Staaten *auf* und bittet die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, diese Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, von den Staaten und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/211. Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 812 (1993) vom 12. März 1993 und 846 (1993) vom 22. Juni 1993 über die Situation in Ruanda,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in welcher der Rat die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen eindringlich bat, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken,

mit Befriedigung über die am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) erfolgte Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front¹¹¹, die dem bewaffneten Konflikt ein Ende gesetzt hat,

unter Berücksichtigung der ersten Konsequenzen des Zusammenbruchs der Volkswirtschaft und der Zerstörung wichtiger sozialer, wirtschaftlicher und administrativer Infrastrukturen in den vom Krieg betroffenen Gebieten sowie der unumgänglichen Notwendigkeit, die Bedürfnisse der Vertriebenen und der Flüchtlinge zu decken,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha günstige Bedingungen für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas schaffen würde,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß der Mangel an wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen in Ruanda Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, um die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha zu ermöglichen,

in Anbetracht des jüngsten massiven Zustroms von Flüchtlingen aus Burundi nach Ruanda,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vollständige und effektive Umsetzung des Friedensabkommens von Aruscha und der Ziele auf dem Gebiet der nationalen Aussöhnung zu erreichen, um so günstige Bedingungen für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas zu schaffen;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank* aus für die humanitäre Nothilfe, die sie Ruanda seit dem Beginn der Feindseligkeiten geleistet haben;

3. *begrüßt* den im April 1993 von der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten ausgesprochenen gemeinsamen interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Ruanda zugunsten der Vertriebenen in Ruanda¹¹²;

4. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe zugunsten Ruandas zu verstärken, um den Prozeß des Wiederaufbaus und einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere durch eine Wiederbelebung der Wirtschaft und den Wiederaufbau und die Sanierung verschiedener vom Krieg zerstörter Infrastrukturen zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Ruanda angemessene Unterstützung für die

Ansiedlung der Vertriebenen und die Repatriierung der Flüchtlinge, für die Demobilisierung der Soldaten und die Reintegration der demobilisierten Soldaten in das Zivilleben, für die Räumung von Minen und für die Vollendung des demokratischen Prozesses zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Festigung des Friedens in Ruanda durch jede erdenkliche Form der Hilfe zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/212. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/172 vom 22. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 und die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹³ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere von Israel seit 1967 besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,

begrüßt den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß und insbesondere die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington¹¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der

Errichtung israelischer Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und im syrischen Golan¹¹⁵;

2. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

3. *ist sich* der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen *bewußt*, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/213. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/170 vom 22. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation¹¹⁴,

ernsthaft besorgt über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Beschäftigungsprobleme, mit denen das palästinensische Volk in dem gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur des besetzten Gebietes und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und daß sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen *hinweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

sowie im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

sowie feststellend, daß das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk vom 26. bis 29. April 1993 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen an dem Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren,

mit Genugtuung über die am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltene Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung der hochrangigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des palästinensischen Volkes,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für die raschen Maßnahmen und Anstrengungen, die er unternommen hat, um dem palästinensischen Volk Hilfe zu gewähren;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und dies auch weiterhin tun;
4. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen einen positiven Beitrag leisten können, wenn sie tatkräftig bei der Umsetzung der Grundsatzserklärung der Regelungen betref-

fend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll¹ behilflich sind;

7. *fordert* die in Frage kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes ihre Unterstützung zu verstärken und durch einen geeigneten Mechanismus unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs die Koordination zu verbessern;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen im Einklang mit den entsprechenden Handelsvorschriften zu öffnen;

9. *schlägt vor*, im Licht der neuen Entwicklungen 1993/94 unter der Schirmherrschaft der zuständigen Stelle in den Vereinten Nationen ein Seminar über die Bedürfnisse der Palästinenser auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die Koordinierung der Maßnahmen zu sorgen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um den Bedürfnissen des palästinensischen Volkes in angemessener Weise nachzukommen, und finanzielle, technische, wirtschaftliche und sonstige Hilfe zu mobilisieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die folgenden Informationen enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung der Bedürfnisse, die bislang noch nicht gedeckt worden sind, und konkrete Vorschläge, wie diesen wirksam entsprochen werden kann;

12. *beschließt*, den Punkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.3 wiedergegeben.
- ² Resolution S-18/3, Anlage.
- ³ Resolution 45/199, Anlage.
- ⁴ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁵ *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.
- ⁶ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes (TD/364/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.
- ⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1)* (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁸ A/48/363.
- ⁹ Siehe die Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.
- ¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/48/15)*, Vol. I, Kap. I, Abschnitt C.2, Ziffer 1.

- ¹¹ Ebd., Kap. I, Abschnitt B.
- ¹² Ebd., Vol. II, Kap. I, Abschnitt A.
- ¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/48/15), Vol. I.*
- ¹⁴ Ebd., Vol. II.
- ¹⁵ New York, Oxford University Press, 1990. Ein zusammenfassender Überblick über den Bericht der Süd-Kommission findet sich in A/45/810 und Korr.1, Anhang.
- ¹⁶ A/48/350.
- ¹⁷ Resolution 41/128, Anlage.
- ¹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ¹⁹ A/48/689.
- ²⁰ A/48/535.
- ²¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ²² TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4.
- ²³ Siehe A/48/487.
- ²⁴ TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4, Anhang I.
- ²⁵ A/C.2/48/4, Anhang.
- ²⁶ A/48/333.
- ²⁷ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.
- ²⁸ A/48/491.
- ²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 39 (A/48/39).*
- ³⁰ Ebd., Anhang I, Beschluß 8/2, Abschnitt I.
- ³¹ Siehe A/38/493, Anhang I.
- ³² A/48/495 und Add.1.
- ³³ Siehe S/24635 und Korr.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.
- ³⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/44/25)*, Anhang I.
- ³⁵ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/46/25)*, Anhang.
- ³⁶ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/48/25)*.
- ³⁷ Ebd., Anhang.
- ³⁸ *Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36).*
- ³⁹ Ebd., Erster Teil, Kap. I.
- ⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 15 (E/1993/35)*, Anhang I.
- ⁴¹ A/48/216-E/1993/92.
- ⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8 und Addendum (A/48/8 und Add.1).*
- ⁴³ Ebd., *Beilage 8 (A/48/8)*, Anhang I, Abschnitt A.
- ⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 16 (E/1993/36)*, Kap. IV.
- ⁴⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8A (A/48/8/Add.1).*
- ⁴⁶ Ebd., Anhang.
- ⁴⁷ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.
- ⁴⁸ A/48/465.
- ⁴⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 11 (E/1993/31).*
- ⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/47/6/Rev.1 und Korr.1)*, Vol. I.
- ⁵¹ A/48/472.
- ⁵² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.C.1.
- ⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 17 (E/1993/37)*, Kap. IV.
- ⁵⁴ A/48/317.
- ⁵⁵ A/48/345.
- ⁵⁶ A/48/545.

- ⁵⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage III.
- ⁵⁸ A/48/505.
- ⁵⁹ E/1993/69.
- ⁶⁰ A/48/430.
- ⁶¹ A/48/430/Add.1, Anhang.
- ⁶² A/48/367.
- ⁶³ Siehe A/46/594, Anhang und E/1992/82/Add.1.
- ⁶⁴ A/48/219-E/1993/97, Anhang.
- ⁶⁵ A/48/219-E/1993/97 und Add.1.
- ⁶⁶ A/48/219/Add.1-E/1993/97/Add.1, Anhang.
- ⁶⁷ Siehe A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Anlage II, Abschnitt IV.A.
- ⁶⁸ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang 1.
- ⁶⁹ Siehe A/AC.237/41, Abschnitt X.
- ⁷⁰ A/48/563.
- ⁷¹ E/1993/25/Add.1.
- ⁷² A/48/226, Anhang.
- ⁷³ A/48/226/Add.1, Anhang.
- ⁷⁴ A/48/226 und Add.1.
- ⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20)*.
- ⁷⁶ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/48/20)*.
- ⁷⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Vol. II: *Proceedings of the Conference* und Vol. III: *Statements made by Heads of State or Government at the Summit Segment of the Conference*.
- ⁷⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/48/36)*.
- ⁷⁹ *Ebd., Erster Teil, Abschnitt V*.
- ⁸⁰ *Ebd., Abschnitt VI*.
- ⁸¹ *Ebd., Zweiter Teil, Abschnitt VIII*.
- ⁸² A/48/479.
- ⁸³ A/CONF.164/16 und Korr.1, Ziffer 25 a).
- ⁸⁴ A/48/320.
- ⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13 (E/1991/34)*, Anhang I.
- ⁸⁶ S/26272, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.
- ⁸⁷ A/48/392 und Korr.1.
- ⁸⁸ A/48/319.
- ⁸⁹ A/42/949, Anhang.
- ⁹⁰ A/48/405.
- ⁹¹ A/48/434.
- ⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Second Committee*, 33. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁹³ A/48/504.
- ⁹⁴ Siehe S/26317, Abschnitt IV; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26317.
- ⁹⁵ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.
- ⁹⁶ A/48/473.
- ⁹⁷ A/48/310.
- ⁹⁸ S/26790; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26790.
- ⁹⁹ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹⁰⁰ A/48/534.
- ¹⁰¹ A/48/215, Anhang.

- ¹⁰² A/48/364.
- ¹⁰³ Siehe A/48/564, Anhang, Abschnitt mit dem Titel "Commonwealth functional cooperation: report of the Committee of the Whole", Ziffer 28.
- ¹⁰⁴ Siehe A/48/406, Abschnitt II.B, Ziffer 16.
- ¹⁰⁵ A/48/406.
- ¹⁰⁶ A/48/574.
- ¹⁰⁷ A/48/323 und Add.1.
- ¹⁰⁸ A/48/585.
- ¹⁰⁹ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.
- ¹¹⁰ S/25036; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.
- ¹¹¹ Siehe S/26350; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26350.
- ¹¹² DHA/93/54.
- ¹¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ¹¹⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.
- ¹¹⁵ A/48/188-E/1993/78.
- ¹¹⁶ A/48/183-E/1993/74 und Add.1.